



LVR-Amt für Denkmalpflege
im Rheinland

Dokumentation zum
34. Kölner Gespräch
zu Architektur und
Denkmalpflege in
Brauweiler, 27. Mai 2024

Heißes Thema: Solarenergie auf Denkmälern

Mitteilungen aus dem
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Heft 43



Technology
Arts Sciences
TH Köln

Eine Veröffentlichung des
Landschaftsverbandes Rheinland,
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland,
in Kooperation mit der Technischen Hochschule Köln/
Fakultät für Architektur, Institut für
Baugeschichte und Denkmalpflege,
herausgegeben von der Landeskonservatorin
Dr. Andrea Pufke

Heißes Thema: Solarenergie auf Denkmälern

Dokumentation zum 34. Kölner Gespräch zu
Architektur und Denkmalpflege
in Brauweiler, 27. Mai 2024

Impressum

Redaktion: Eva-Maria Beckmann

Titelbild:

Monschau-Dreistegen, ehem. Textilfabrik F. J. Scheibler.

Foto: Hans Brauer, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR).

Zwischenblätter:

S. 11 – Themenblock I: Monschau-Dreistegen,

ehem. Textilfabrik F. J. Scheibler;

S. 37 – Themenblock II: Aufgeständerte Solaranlage in der Nachbarschaft einer Hofanlage.

Fotos: Hans Brauer und Dimitrij Davydov, LVR-ADR.

© 2024 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Alle Rechte vorbehalten. Die Mitteilungen des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind Teil seiner Öffentlichkeitsarbeit. Sie werden kostenlos abgegeben und sind nicht zum Verkauf bestimmt.

Satz:

Lisa Hundertmark, h / cd, Stiegel 10A, 37077 Göttingen

Layout, Druck und Barrierefreistellung:

LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-Zertifiziert

Inhalt

Grußwort 7
Andrea Pufke,

Grußwort 9
Norbert Schöndeling,

Themenblock I: Grundlagen

Was darf sich sehen lassen? Eine Einführung ins Thema 13
Claudia Euskirchen

Klima schlägt Denkmal?
Zur aktuellen Rechtslage, gesetzliche Grundlagen 25
Antje Clausmeyer

Solar auf dem Dach – ein Fall für die Baukultur?
Ein Kommentar aus baukultureller Perspektive 33
Peter Köddermann

Themenblock II: Werkstattberichte

Größer denken:
Solarpark statt Einzelanlagen auf dem Dach 38
Christoph Hammer

Herausforderungen im Kontext historischer Siedlungen – ein Arbeitsbericht aus Duisburg	49
Laura Bachem	
Solarstrategie für die Siedlung Heimaterde	56
Melanie Rimpel	
Wege zum Solarkonzept im Denkmalbereich „Ortskern: Stadt Blankenberg“	64
Vanessa Geilhausen und Rebecca Thier	
Besonders erhaltenswerte Bausubstanz und Gebäudeenergie – das Forschungsprojekt erBe2045	71
Daniel Lohmann	
Autorenverzeichnis	80

Grußwort

Andrea Pufke,
Landeskonservatorin und Leiterin des
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

unser 34. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege widmet sich heute einem heißen Thema: Solarenergie auf Denkmälern. Für das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland begrüße ich Sie sehr herzlich in unserer Abtei Brauweiler, die in diesem Jahr ihr 1000-jähriges Bestehen feiert und damit mehr als deutlich bewiesen hat, wie nachhaltig und zukunftssicher Denkmäler sein können. Herzlich willkommen.

Mit unserem heutigen Thema knüpfen wir an den Themenkreis Denkmalschutz und Klimaschutz an, der uns Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger nicht nur im Rahmen unseres Kölner Gesprächs schon einmal beschäftigt hat, sondern spätestens seit der Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine eine ganz neue Dynamik und Relevanz erfahren hat. Zahlreiche Veranstaltungen und Publikationen haben sich diesem Thema aus Sicht der Denkmalpflege in den letzten Jahren gewidmet. Ich erinnere nur an die Kampagne der Vereinigung der Denkmalfachämter in den

Ländern (VDL) „Denkmalschutz ist Klimaschutz“ sowie die jüngst von der VDL herausgegebene Broschüre „Solaranlagen am Baudenkmal“ oder die am 6. März dieses Jahres stattgefundene Tagung „Energetische Ertüchtigung am Denkmal“ in der Reihe „Perspektiven der Denkmalpflege“ unseres für den Denkmalschutz zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung in Nordrhein-Westfalen.

Doch trotz der mittlerweile vielfältigen Informationen oder Handreichungen zum Umgang mit Solaranlagen und Denkmälern besteht immer wieder neuer Diskussionsbedarf, zumal auch der politische Druck auf die Denkmäler zunimmt. Das äußert sich u. a. in den vielfältigen Änderungen der Denkmalschutzgesetze in den Ländern (z. B. NRW: 2022, Bayern: Juni 2023), die dem sachfremden öffentlichen Belang Klimaschutz durch energetische Ertüchtigung oder die Nutzung von Solarenergie bei der Erlaubnisfähigkeit von Maßnahmen an Denkmälern eine sehr hohe Priorität einräumen.

Wie weit das gehen darf, kann oder soll, wird in Fachkreisen und in der

Bevölkerung heiß diskutiert – vermutlich auch heute in unserer Veranstaltung, denn einfache oder gar pauschale Lösungen gibt es nicht, um die unterschiedlichen Schutzziele miteinander in Einklang zu bringen.

Wir Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger in den Fachämtern und in den erlaubniserteilenden Behörden haben die primäre Aufgabe, Denkmäler zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Und gerade in Zeiten, in denen der Belang Denkmalschutz nicht so wichtig erscheint angesichts der globalen Herausforderungen, sind wir aufgefordert, fachlich stark für unseren Belang einzutreten. Und auch dafür gibt es keine einfachen oder allgemeinen Lösungen; allein weil jedes Denkmal anders ist und andere schützenswerte Denkmalwerte aufweist.

Die heutige Veranstaltung nimmt daher weitere, bisher vielleicht noch nicht so stark betrachtete Strategien in den Blick, die uns neue Impulse für unsere täglichen Herausforderungen zur Erhaltung und Nutzung von Denkmälern bieten können.

Ich danke schon jetzt allen Referentinnen und Referenten für ihre neugierig machenden Vorträge. Ich danke ebenso unserem zuverlässigen Partner des Kölner Gesprächs, stellvertretend Prof. Dr. Norbert Schöndeling für das Lehrgebiet Denkmalpflege in der Fakultät Architektur der Technischen Hochschule Köln, für die wie immer perfekte Organisation und Unterstützung bei der Durchführung. Und ich danke den Kolleginnen und Kollegen meines Hauses für die tatkräftige Mitwirkung. Hervorheben möchte ich unseren neuen Abteilungsleiter in der Restaurierung, Marc Peez, der Herrn Dr. Sutthoff nicht nur in der Abteilungsleitung beerbt hat, sondern künftig auch für unser Amt für die Kölner Gespräche verantwortlich zeichnet.

Nun wünsche ich uns allen eine spannende und ertragreiche Tagung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Grußwort

Norbert Schöndeling,

Technische Hochschule Köln/Fakultät für Architektur,
Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege

Mit der Tagungsreihe „Kölner Gespräche zu Architektur und Denkmalpflege“ möchten das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und die Fakultät für Architektur der TH Köln aktuelle Themen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aufgreifen.

Insbesondere auch im Zusammenhang mit der Reform des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 wurde diskutiert, in welchem Umfang die Baudenkmäler ihren Beitrag zur Ressourcenschonung leisten können bzw. auch müssen, beispielsweise durch intelligente und nachhaltige Heizsysteme, durch zusätzliche Wärmedämmungen und eben auch durch Photovoltaikanlagen auf historischen Dächern. Die Diskussionen wurden schnell leidenschaftlich und es wurde – und wird – die Frage gestellt, welcher Belang von größerer Wichtigkeit sei, die Rettung des Weltklimas oder die Bewahrung eines historischen Erscheinungsbildes. Es stellt sich aber auch die Frage, ob es der energetischen Verbesserung der Baudenkmäler, die lediglich 2% des Baubestandes in Nordrhein-Westfalen ausmachen, bedarf, um die gesteckten Klimaziele in der Bundesrepublik zu erreichen.

Andererseits, nimmt man die Gruppe der „erhaltenswerten Gebäude“, die nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude in Denkmalbereichen oder auch die Gebäude im Umfeld von Baudenkmalern hinzu, dann erhöht sich die Zahl der zur Diskussion stehenden Gebäude spürbar. Muss also die Denkmalpflege mit der Zulassung von Photovoltaikanlagen ihren Beitrag zur Energiewende leisten? Oder, darf man Denkmaleigentümern, die ihren persönlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten wollen, dies mit Hinweis auf Substanz- und Erscheinungsbildschutz verweigern?

Nun sei die Vermutung geäußert, dass sich wohl kaum eine Denkmalpflegerin oder ein Denkmalpfleger eine großflächige Photovoltaikanlage auf dem Dach einer romanischen Basilika vorstellen kann. Andere können dies allerdings schon: So finden sich beispielsweise Stimmen aus den Reihen der Kirchen, die darauf hinweisen, dass sich die Kirchen in besonderer Weise der Bewahrung der Schöpfung verantwortlich fühlen, und es daher gerade ein positives Zeichen wäre, wenn insbesondere auch die großen Dächer der historischen Kirchen für entsprechende Anlagen genutzt werden könnten.

Andererseits stellt sich die Frage, ob sich der Denkmalschutz eine größere Gelassenheit leisten kann. Alle Anlagen, die heute mit großem Kostenaufwand auf die Dächer gesetzt werden, müssen spätestens in einer Generation wieder demontiert werden. Entweder, weil sie defekt oder inzwischen technisch völlig veraltet sind. Sind also die heutigen Anlagen eher eine Übergangstechnologie, die als reversibel eingestuft werden kann? Technologien, die man vielleicht für eine Generation ertra-

gen kann oder muss, bis bessere Alternativen zur Verfügung stehen.

Ziel der Tagung war, aus verschiedenen Perspektiven abzuklären, inwieweit die Photovoltaikanlagen das Erscheinungsbild eines Baudenkmals oder eines Ensembles beeinträchtigen, und ob es objektivierbare und auch gegebenenfalls justitiable Kriterien geben kann, nach denen man die Einzelfallprüfung vornehmen kann.



Themenblock I: Grundlagen

Was darf sich sehen lassen? Eine Einführung ins Thema

Claudia Euskirchen

Was darf sich sehen lassen? Diese Frage steht ein wenig kess am Anfang unserer Veranstaltung. Die Lösungen, bei denen man die technischen Anlagen gar nicht zu Gesicht bekommt, bei denen das Denkmal keinerlei Störung erfährt, weder visuell noch materiell, sind uns allen die Allerliebsten. Und es gibt heute schon selbstverständlich viele, im Denkmalkontext integrierte Solaranlagen, die auch auf den zweiten Blick unsichtbar bleiben oder zumindest die Denkmalwerte nicht beeinträchtigen.

Aber die ungestörte historische Dachhaut eines Denkmals zu zeigen – ohne sichtbare Solaranlage? Für unseren Veranstaltungsflyer wäre dies keine Option gewesen. Die Wahl des Titelbildes haben wir entsprechend kontrovers diskutiert. Es steht exemplarisch für

die Wirklichkeit. So oder so ähnlich finden sich Beispiele heute schon längst in jedem historischen Ortskern. Und als außenstehende Betrachter*innen, ohne Kenntnisse von Rahmenbedingungen und Vorgeschichte, kann sich niemand, schon gar nicht die aufmerksame und interessierte Öffentlichkeit, ein gerechtes Urteil erlauben: Ist das offenkundig historische Gebäude überhaupt ein Denkmal? Wurde die Photovoltaikanlage (PV-Anlage) behördlich erlaubt? Oder wird sie nur geduldet? Wenn es einen Antrag gab – was beinhaltete er? Wurde er gar mehrfach modifiziert, um letztlich die bestmögliche Lösung für das Denkmal zu erzielen? Ohne die relevanten Kontexte, ohne Wissen um Bedeutung und Werte der Hofanlage, ohne eine denkmalrechtliche Prüfung können wir nur ganz subjektiv und ästhe-



1. Veranstaltungsflyer des 34. Kölner Gesprächs zu Architektur und Denkmalpflege, Ausschnitt. Gestaltung: Abt. Dokumentation, LVR-ADR, 2024.



**2. Monschau, eine bedeutende frühe Industriestadt im Raum Aachen, mit ihrer ungestörten, über Jahrhunderte im historischen Material fortgeschriebenen Dachlandschaft.
Foto: Ulrich Jacobs, LVR-ADR, 2020.**

tisch wertend sagen: „Kann sich sehen lassen“ – oder eben nicht.

Unsere historischen Ortskerne, Siedlungen und Kulturlandschaften werden sich im Rahmen der gerade überall tosenden energetischen Gebäudesanierungen rasant verändern. Die Veränderungen der Ortsbilder nehmen wir an vielen Stellen jetzt schon sehr deutlich wahr. Und sie sind nicht etwa einem Kontrollverlust der Denkmalpflege zuzuschreiben. Die Denkmalpflege kann, will und wird die Energiewende nicht ausbremsen und auch nicht stören. Aber sie darf die Denkmäler und ihre unwiederbringlichen Werte selbst vor dem existentiellen Hintergrund des Klimawandels und der dringenden Notwendigkeit einer Energiewende nicht aus dem Blick verlieren – oder gar aufgeben.

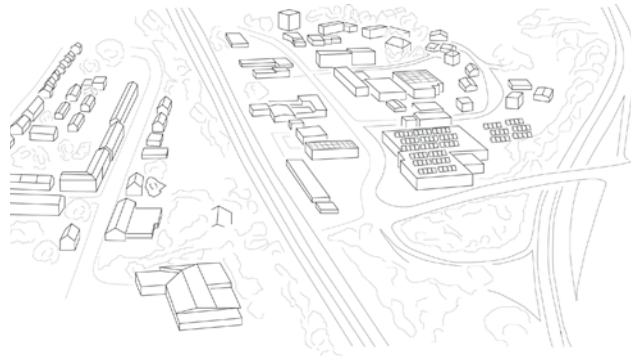
„Zukünftig wird zu fragen sein, ob der Denkmalschutz im zu entscheidenden Fall ausnahmsweise die derartige Bedeutung hat, die es rechtfertigt, das überragende öffentliche Interesse an einem

Ausbau der erneuerbaren Energien zurückzustellen.“ (Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder in seinem Vortrag anlässlich der digitalen Solar-Tagung des rheinland-pfälzischen Landesamtes für Denkmalpflege am 5. Mai 2022).

Sind wir in Nordrhein-Westfalen (NRW) im Rahmen unserer denkmalfachlichen Prüfungen überall schon bei dem 2022 beschworenen gewaltigen Ausnahmefall Denkmalschutz? Doch selbst wenn wir gerade darauf zusteuern, dass die Gerichte in NRW dem Belang des Einsatzes erneuerbarer Energien generell ein höheres Gewicht beimessen als dem öffentlichen Belang Denkmalschutz (siehe den nachfolgenden Beitrag unserer Amtsjustiziarin Antje Clausmeyer), werden wir weiterhin eine profunde fachliche Beratung anbieten, die dem jeweils individuellen Zeugniswert des Denkmals gerecht wird. Wir müssen weiterhin all unser Wissen und unsere Erfahrungen einbringen, um gemeinsam mit der Eigentümerschaft die für den konkreten Einzelfall bestmögliche Lösung zu finden. Weil sich aufgrund der städtebaulichen Lage, ungünstigen Grundstückszuschnitten, individueller Beschaffenheit des Denkmals etc. häufig kein beeinträchtigungsfreies Resultat aufzeigen lässt, sollten wir künftig umso intensiver den Fokus auf größer gedachte, vernetzte Lösungen richten, zum Beispiel auf Gemeinschaftsanlagen für die Wohn- und Arbeitersiedlungen in den nordrhein-westfälischen Ballungsräumen.

Damit auch in der Bundesrepublik Denkmaleigentümer*innen bald-

möglichst Kompensationsflächen für Photovoltaikanlagen angeboten werden können – um Denkmäler zu entlasten und deren Eigentümerschaft dennoch an den Erträgen aus Solarenergie profitieren zu lassen – bedarf es jetzt einer intensiven Lobbyarbeit erfindungsreicher Politiker*innen und einer baukulturell aufmerksamen Öffentlichkeit. Einen effizienten Weg, Strom aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb der Region zu teilen, haben Energiegemeinschaften in Österreich längst beschritten (siehe beispielsweise URL: <https://www.energiegoettweiblick.at/>). Wenn aber denkmalrechtlich unausweichliche Einzelfalllösungen im Interesse einer fraglos berechtigten klimapolitischen Wende das Erscheinungsbild historischer Ortskerne nach und nach entstellen, ohne dass parallel dazu an den doch naheliegenden Strategien und Rechtsfor-

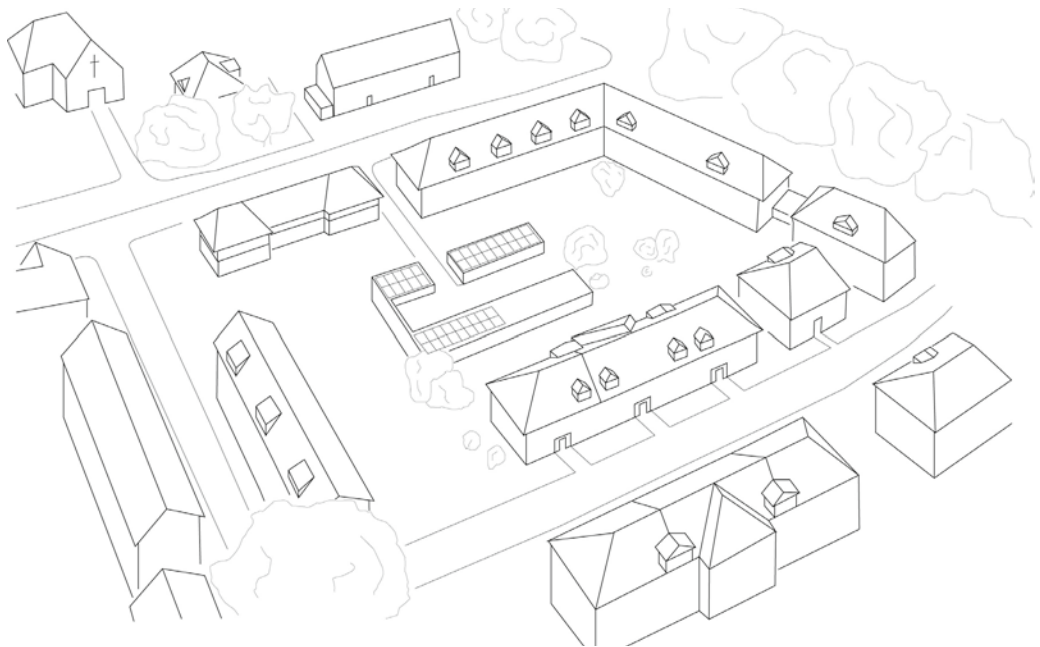


men gearbeitet wird, wird der jetzt verursachte kulturelle Schaden als kollektives Verschulden der heutigen Generation anzulasten sein (siehe den späteren Beitrag zu den enormen Anstrengungen des Oberbürgermeisters der bayerischen Kommune Dinkelsbühl).

3. Solaranlagen im Gewerbepark, ohne Schäden am historischen Bestand.
Umzeichnung: Anna Graff, LVR-ADR.

Was darf sich also sehen lassen? Unsere Antworten auf diese Frage haben sich parallel zur Entwicklung der Produktpalette sicher verändert

4. Gemeinschaftsanlagen im Quartier.
Umzeichnung: Anna Graff, LVR-ADR.



und werden sich weiter wandeln. Während wir noch vor wenigen Jahren ausschließlich mit den hochglänzenden, meist aufgeständerten, polykristallinen Modulen konfrontiert waren, begegnen uns heute immer häufiger dunkle oder matte Solarpaneele – auch ohne Alu-gefasste Rahmen – weil Hersteller im Denkmalkontext oft schon entsprechende Angebote machen, insbesondere aber auch, weil die Eigentümerschaft sich Gedanken macht, was am Denkmal verträglich ist.

Das technisch verfremdende, bläulich schimmernde Element, das so sehr im Kontrast zu den Gestaltwerten der historischen Materialität steht, war nahezu in jedem Fall geeignet, das Denkmal störend zu überprägen, zu dominieren, vergleichbar einer schreienden Werbeanlage im Wirkungsraum oder einem großflächigen Dachfenster – und dies ganz unabhängig von eventuellen Eingriffen in die geschützte Substanz.

5. Hofanlage mit dunklen Solarmodulen auf der Innenseite einer Remise (Ausschnitt).
Foto: S. Harke-Schmidt, 2023.

Lösungen mit dem Denkmal

Eine Störung des überlieferten Erscheinungsbildes allein dadurch, dass Solarpaneele gemeinsam mit dem Denkmal ins Blickfeld geraten, kann durch die Wahl der Mittel heute deutlich abgemildert werden, ohne dass Erträge unzumutbar eingebüßt werden. Dabei stellt die Tatsache, dass man eine Solaranlage zusammen mit dem Denkmal sieht, alleine noch keine Beeinträchtigung dar. Deshalb sehen auch die Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau- und Digitalisierung des Landes NRW vom November 2022 (nachfolgend Solar-Erlass) vor, dass zuerst dort nach geeigneten Standorten gesucht wird, wo die negativen Auswirkungen für das Denkmal am geringsten ausfallen. Wörtlich: „Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte, beispielsweise auf nachrangigen Nebengebäuden, besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.“ Angesprochen sind hier untergeordnete Bauteile, Anbauten oder





Neubauten, Standorte, die Abstand nehmen und weniger in den Blick geraten. Eine dieser Leitlinie folgende Idee wurde selbst im österreichischen Welterbe Stift Melk in der Wachau realisiert. Hier liegen die Solarpaneele auf dem Flachdach einer modernen Turnhalle, die vom Gymnasium genutzt wird, das in den barocken Stiftsgebäuden residiert.

Sichtbarkeit aus dem öffentlichen Raum

Einen wichtigen Themenkomplex eröffnet der nordrhein-westfälische Solar-Erlass mit dem Kriterium der „Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Raum“, also der Relevanz der Sichtbarkeit von Solaranlagen aus öffentlich zugänglichen Bereichen bei der Beurteilung der Denkmalverträglichkeit von Standorten und Anbringungsorten. Während damit zunächst ein neues Kriterium für die Entscheidungsfindung eingeführt wurde, das die Überprüfung der Verträglichkeit gewiss nicht vom jeweils rechtskräftigen Unterschutzstellungstext lösen möchte, bleibt in der Anwendung des Kriteriums bislang noch vage, ob dabei die eigentumsrechtliche Widmung möglicher Betrachtungsstandorte angesprochen ist oder ob es sich um eine historische Kategorie handelt, die

auf den Zeitpunkt der Erbauung des Denkmals abhebt (die dem Denkmal eigene, absichtsvolle Raumwirkung). Was bedeutet die neu eingeführte Kategorie z. B. für die Wahrnehmung und Wirkung der Gartenstädte von den nicht wirklich öffentlichen Hecken- oder Wirtschaftswegen aus? Denn auch von hier ergeben sich bedeutende und in den Satzungen mitunter geschützte Perspektiven auf die oftmals malerischen Dachlandschaften. Das hoch aufragende Dach der Dorfkirche ist auch aus dem privaten Bauerngarten der benachbarten Hofstelle zu sehen und dieser Standort liegt womöglich explizit im

6. Stift Melk in Niederösterreich, Blick von Südosten auf den modernen Turnhallenbau. Foto: Claudia Euskirchen, LVR-ADR, 2023.

7. Neu errichtete „Kraftstation“ mit Solardach neben einem historischen Pförtnerhaus. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR, 2023.





8. Aufgeständerte Solaranlage im Bereich der Grabenzone einer Burganlage. Foto: Ch. von Canstein, 2022.

9. Als Vordach einer Scheune, in einer tiefer liegenden Ebene integrierte Solaranlage. Foto: Claudia Euskirchen, LVR-ADR, 2022.

Wirkungsraum des Denkmals. Wie können wir bei einer Aufweitung des Betrachtungsradius über die unmittelbare Umgebung hinaus argumentieren, wenn das Denkmal und mit ihm die Solaranlage bei entsprechender Topografie von einem höhergelegenen öffentlichen Platz aus deutlich in Erscheinung tritt? Schließlich müssen wir davon ausgehen, dass allein die Sichtbarkeit einer Solaranlage von einem öffentlich zugänglichen Standort aus nicht zwingend bedeutet, dass damit

eine erhebliche Beeinträchtigung der das Denkmal konstituierenden Werte einhergeht. Ein Beispiel, das sich unbedingt auch aus dem öffentlichen Raum sehen lassen darf, stellt die vollflächig mit PV-Modulen bedeckte Dachhaut eines modernen Erweiterungsbaus über einer ruinös gefallenen Fabrikanlage dar (Abb. 11).

Und im Umkehrschluss darf nicht gelten, dass alle Eingriffe, die dem Blick der Öffentlichkeit entzogen sind bzw. im privaten Raum vonstatten gehen, per se unschädlich für das jeweilige Denkmal sind. Die Gartenfassade einer parkumgebenen Villa, die nicht einfach nur eine Rückseite darstellt, sondern eine auf Sichtbarkeit angelegte Schauseite, kann selbstverständlich erhebliche Einbußen erfahren, obwohl sie aus dem öffentlichen Raum nicht einzusehen ist. Deshalb muss auch für alle aus dem öffentlichen Raum nicht einsehbaren Anbringungsorte gelten: Die Beeinträchtigung ist kategorienadäquat, an den konkreten Kriterien und Werten in jedem Einzelfall fachlich zu überprüfen.



Lösungen am Denkmal

Aber auch an und auf den Denkmälern selbst haben sich schon zahlreiche Lösungen gefunden, die der zweiten Stufe des NRW-Solar-Erlasses folgen und nur minimal in die Substanz, nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen und/oder reversibel sind. Besonders gut gelingt das natürlich bei vielen Flachdächern, wenn nicht das Dach selbst als sogenannte fünfte Fassade ausgebildet ist.

Innerhalb des Erzbistums Köln wurden in jüngster Zeit zwei Kirchenbauten der Nachkriegsjahre mit Solarpaneelen ausgestattet (Abb. 13 und 14). Obwohl in einem Fall die Module leicht aufgeständert wurden, stellen sie für das Erleben und die Wahrnehmung des bedeutenden Gotteshauses, das auch mit großem Abstand zu umschreiten und insofern aus vielerlei Perspektiven einzusehen ist, keine Beeinträchtigung dar.



Auch wenn wir feststellen, dass es in den allermeisten Fällen darum geht, störende Auswirkungen auf die Gestaltwerte resp. auf die visuelle Wirkung der historischen Gebäude und deren Materialien zu verhindern oder zumindest zu minimieren – besonderes Augenmerk werden wir auch in Zukunft auf die Unversehrtheit der historischen Substanz und der überlieferten Materialien legen müssen. Die noch so anspruchsvoll gestaltete „In-Dach“-Anlage wird dort eher keine Lösung sein, wo es das bedeutende historische Tragwerk eines Daches zu bewahren und zu schützen gilt. Und der ebenso anspruchsvoll gearbeitete und noch immer kostspielige Solarziegel hilft uns dort nicht weiter, wo die historische Dachhaut signifikanten Zeugniswert besitzt und geschützt werden muss (Abb. 15 und 16). Oft ist es sogar so, dass ausgerechnet die gestalterisch sehr guten Umsetzungen, die in den Blick der Fachzeitschriften und Medien geraten, zu erheblichen Eingriffen in die historische Substanz führen.

Auch das ein schwieriges Vermittlungsthema: Für die Lösungen,

die hinsichtlich der Denkmalüberlieferung in unseren Augen oft die allerbesten sind, zum Beispiel aufgrund ihrer Reversibilität (Abb. 17), gibt es wenig Verständnis oder Anerkennung – weder seitens der interessierten Öffentlichkeit noch der Medien oder der politischen Vertretungen in Kommune, Land und Bund. Angestrebt wird unter politischem Druck häufig die sogenannte Quadratur des Kreises: Das Zeichen soll ausgerechnet auf den prominentesten Denkmälern der Stadt gesetzt werden – auch wenn es hierfür keine zwingende Notwendigkeit gibt. Dabei wäre doch ein öffentlichkeitswirksames Pilot-

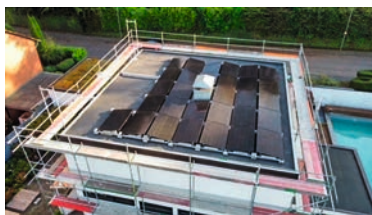
10. Rückwärtige Erweiterung eines zur Hauptstraße repräsentativ ausgebildeten Gründerzeithauses mit solaraktiver Terrasseneinfriedung. Foto: Silvia Margrit Wolf, LVR-ADR, 2024.

11. Mit PV-Modulen bedeckte Dachhaut einer modernen Ruinenüberbauung. Foto: Hans Brauer, LVR-ADR, 2022.





13. St. Peter in Zülpich, Kreis Euskirchen, Luftaufnahme. Foto: Hans Meyer, LVR-ADR, 2024.



12. Mit PV-Modulen bedecktes Flachdach eines Wohnhauses, Straßenansicht und Dachaufsicht. Foto: E. Westerhoff, UDB Viersen, 2022.



projekt in hohem Maße erstrebenswert, das ganz konkret und prominent das Ziel verfolgt, Denkmäler zu entlasten und die Lösung auf geeignete andere Schauplätze zu verlagern, dorthin, wo kulturelle Werte nicht auf dem Spiel stehen. Doch leider scheint die Denkmallobby hierfür (noch) nicht gut genug aufgestellt. Unser schönes NRW! Ich denke, dass ein solches Projekt ein wichtiger Erfahrungsweg wäre,

ohne dass dabei unsere wichtigen Klimaziele in den Hintergrund treten sollen. Am Nachmittag wird uns Tanja Lovrić aus dem Ideenpool der Landesenergieagentur, NRW.Energie4Climate, berichten und sicher auch unsere Überlegungen dorthin mitnehmen (die Abgabe eines Beitrags zur vorliegenden Dokumentation war aus Zeitgründen leider nicht möglich).

Die Erheblichkeitsschwelle für das Denkmal

Wenn wir gemeinsam bestmögliche Lösungen erörtern, sind wir ganz schnell bei der Frage nach der Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung des Denkmals.

Die Grenze wird erreicht, wenn prägende Merkmale, die das Denkmal explizit charakterisieren, betroffen sind oder gar untergehen, wenn es solchen Eigenschaften an den Krängen geht, die den Schutzstatus des Denkmals bedingen.

Die in das Dach integrierte Solaranlage für das hier gezeigte Baudenkmal würde gewiss einen solchen Teilverlust bedeuten (Abb. 18). Und auch eine Lösung, bei der die historische Dachhaut unter einer aufgelegten Solaranlage als wasserführende Schicht erhalten bliebe, wäre hier – angesichts der überlieferten Details und Materialität sowie der durch diese Materialität so deutlich geprägten Gestaltwerte – kein denkmalgerechter Weg.

Für das Thema des Erscheinungsbildes wird die Diskussion um die Erheblichkeitsschwelle komplexer. Der Solar-Erlass des Ministeriums macht nicht von ungefähr sehr de-

taillierte Angaben dazu, wie die Erheblichkeitsschwelle hier unterminiert, wie sich die Solaranlage der Fläche bzw. Dachfläche unterordnen kann, auf der sie angebracht wird: Sie soll nicht fremdartig überformt werden und in ihrer Kontur noch ablesbar sein. Ziegel, Anlagen und Paneele sollen sich in Farbe, Kontur, Verteilung, etc. anpassen. Für die verträgliche Anlage gilt es demnach, eine Dachfläche bzw. einen Anbringungsort zu finden, der für die Wirkung des Denkmals untergeordnet ist; dabei werden alle Mittel der Minimierung der Eigenwerte der Solaranlage angewendet, so dass die technischen Elemente nicht dominieren und das Dach des Denkmals in seiner Form, Gestalt und Materialität der prägende obere Abschluss des Gebäudes bleibt. Bei unseren gemeinsamen fachlichen Erörterungen stoßen wir regelmäßig an diese Fragen: Welches Mittel ist gerade noch gut? Wann konstatieren wir lediglich eine kleine Beeinträchtigung? Ab wann wird diese erheblich oder gar gravierend? Welche Parameter geben den Ausschlag für das Kippen der Waagschale in die eine oder in die andere Richtung? Deshalb bleibt es so wichtig, bei Anwendung aller Leitlinien, Leitfäden und Handreichungen, die uns für unsere Arbeit heute zu Verfügung stehen, zu keinen pauschalen Antworten zu kommen, sondern in jedem Einzelfall die Erheblichkeit der Beeinträchtigung inhaltlich zu hinterfragen und das Ergebnis an den konkreten Kriterien und Werten des betroffenen Denkmals festzumachen.



Als unabhängiges Fachamt, welches die Denkmalbehörden bei ihren Prüfungen und Entscheidungen berät und unterstützt, möchten und werden wir auch weiterhin in einem ersten Schritt immer die konkreten Phänomene in den Blick nehmen, das Denkmal anhand seiner objektiven Merkmale würdigen, in besonderen Fällen, Fragestellungen auch mit anderen Fachbereichen unserer Fachinstitution vertiefen: der Materialkunde, der historischen Bauforschung, der denkmalkundlichen und der denkmalrechtlichen Bewertung. Nur so können wir unsere Beratung fundiert auf das jeweilige Denkmal und seine konkreten Zeugniswerte abstellen. Diesen Ansatz der wissenschaftlich begründeten, fachlichen Beratung müssen und werden wir weiter hochhalten.

Entscheidend für die Frage der konkreten Umsetzung des „Was darf sich sehen lassen“ ist und bleibt schließlich der rechtskräftige Eintragungstext mit seiner Charakterisierung und Begründung. Aber nur wenn wir das objektive Wesen des Denkmals kennen, können wir in besonderen Einzelfällen auch

14. Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen, Luftaufnahme. Foto: Hans Meyer, LVR-ADR, 2024.

15. Historische Dachhaut, Hohlpfanne.
Foto: Vanessa Lange,
LVR-ADR, 2023.



16. Solarziegel auf der Rückseite eines Nebengebäudes.
Foto: L. Edelhoff,
UDB Aachen, 2023.



Eintragungstexte nachbessern und fortschreiben. So sieht es auch das Denkmalschutzgesetz vor. Und auf diesem gemeinsamen Weg, zusammen mit der Eigentümerschaft, kann es gelingen, Materialität, Substanz und Gestaltwerte der Denkmäler und Denkmalbereiche vor irreversiblen Eingriffen zu schützen und sie trotzdem in eine neue, energetisch tüchtige Epoche zu überliefern.

Weiterführende Literatur und fachliche Handreichungen

Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (Hrsg.): Solaranlagen am Baudenkmal. Hinweise zum denkmalpflegerischen Umgang (= Berichte zur Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 4). Wiesbaden 2024.
URL: https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitshefte/VdL_Arbeitsheft_04_2024_03_20.pdf.

Der Leitfaden des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) zum Thema Solaranlagen steht mit Checkliste und Prüfbogen allen Interessierten auf der Website des LVR-ADR zur Verfügung.
URL: https://denkmalpflege.lvr.de/de/service/leitfaeden/leitfaeden_1.html.



17. Freistehend aufgeständerte Solaranlage in der Nachbarschaft einer Hofanlage. Foto: Dimitrij Davydov, LVR-ADR, 2009.



18. Historisches Dach eines Burghauses mit Schiefer- und Ziegelflächen, Aufbauten, Öffnungen und Kaminen. Foto: R. Mohr, UDB Zülpich, 2022.

Klima schlägt Denkmal?

Zur aktuellen Rechtslage, gesetzliche Grundlagen

Antje Clausmeyer

Der von Denkmaleigentümer*innen derzeit vielfach geäußerte Wunsch, Solaranlagen auf und an ihren Baudenkmalern zu installieren, hat seinen politischen und rechtlichen Ursprung in der Energiewende, mit welcher die deutsche Bundesregierung das Erreichen der Klimaschutzziele verfolgt. Die Gesetzgebungskompetenz im Klimabereich liegt überwiegend beim Bund. Es fehlen hingegen gesetzliche Regelungen betreffend länderspezifischer Reduktionsvorgaben: nach einer neueren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) besteht weder eine bundesgesetzliche noch eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder zur Reduktion von Treibhausgasen – dennoch sind auch die Länder gem. Art. 20a Grundgesetz (GG) zum Klimaschutz verpflichtet (vgl. BVerfG Beschl. v. 18.01.2022 – 1 BvR 1565/21, 1 BvR 1566/21 u. a., NVwZ 2022, 321).

Art. 20a GG hat folgenden Wortlaut: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Ge-

walt und die Rechtsprechung.“ In der Bundesgesetzgebung bildet sich diese Verpflichtung in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ab, neu gefasst mit Wirkung vom 29.07.2022, als „Ausformung des Art. 20a GG“: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden [...]“.

Die Länder verankern entsprechend eine Solarpflicht in ihren Landesgesetzen. In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde dies in § 42a Bauordnung (BauO) NRW 2018 bereits umgesetzt, neu eingefügt durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018, in Kraft getreten am 01.01.2024. Darin ist nicht nur für Neubauten, sondern auch für Bestandsgebäude, zu denen die Denkmäler zählen, eine Solarpflicht vorgesehen: Stehen diese im Eigentum des Landes, erfolgt die Installation möglichst bis zum 31.12.2025 (§ 42a Abs. 2). Bei vollständiger Erneuerung der

Dachhaut eines Bestandsgebäudes gelten im Übrigen folgende Daten (§ 42a Abs. 3):

- Gebäude im Eigentum der Kommunen in NRW: Solarpflicht ab 01.07.2024;
- alle anderen: Solarpflicht ab 01.01.2026.

Besonderheiten bei Baudenkmalern

Dies bedeutet aber für Denkmäler nicht, dass diese künftig zwingend und sämtlich bei Erneuerung der Dachhaut mit einer Solaranlage versehen werden müssen, denn das Gesetz sieht Ausnahmen in § 42a Abs. 4-7 BauO NRW 2018 vor. Besonders Absatz 5 ist für die Denkmäler – sofern sie nicht bereits unter eine der anderen Ausnahmeregelungen fallen – von Relevanz: „Die Pflicht nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt, soweit ihre Erfüllung [...] anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, [...]“

Solche anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten können sich aus dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW ergeben, denn danach ist der oder die Denkmaleigentümer*in verpflichtet, das Baudenkmal denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen (§ 7 DSchG NRW), und muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis für Veränderungen am Denkmal bei der Unteren Denkmalbehörde – in bestimmten Fällen bei der Bezirksregierung – einholen (§ 9 DSchG NRW). Im Bauordnungsrecht hingegen ist das Anbringen von Solaranlagen auf dem Dach grundsätzlich verfahrensfrei, § 62 Abs. 1 Nr. 3 BauO

NRW 2018:

„Verfahrensfrei sind [...] 3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:

a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, [...]“.

Die Genehmigungsfreiheit der BauO lässt die Pflicht aus dem DSchG NRW unberührt, d. h. die denkmalrechtliche Erlaubnis ist immer zwingend einzuholen.

Die denkmalrechtlichen Pflichten können der Solarpflicht also entgegenstehen, woraufhin diese entfallen würde, § 42 a Abs. 5 BauO NRW 2018.

Das wäre insbesondere dann anzunehmen, wenn die Erlaubnis zur Anbringung der Solaranlage gem. § 9 DSchG NRW nicht erteilt werden darf: § 9 DSchG NRW sieht eine gebundene Entscheidung der Unteren Denkmalbehörde (UDB) vor, ein Ermessen besteht nicht. Die dafür erforderliche denkmalrechtliche Prüfung ist – außerhalb der Solarpflicht – gleichermaßen relevant für die Fälle der freiwilligen Anbringung von Solaranlagen, also die aktuellen Sachverhalte, in denen Denkmaleigentümer*innen durch Solarmodule zum Klimaschutz beitragen wollen. Die Norm hat in § 9 DSchG NRW folgenden Wortlaut (nicht vollständiger Auszug):

„Abs. 1

Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmal beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. [...]

Abs. 2

Die Erlaubnis [...] ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen. [...].“

Zwingende Abwägung der Belange

§ 9 Abs. 2 DSchG NRW sieht eine Abwägung zwischen dem Denkmalschutzinteresse und anderen öffentlichen Belangen vor. Der Klimabelang wird sogar ausdrücklich als einer der – nicht enumerativ aufgezählten – anderen öffentlichen Belange genannt. Bei der Gesetzesanwendung stellt sich also die Frage: Wie hat diese Interessenabwägung zwischen Klimabelang und Denkmalschutz abzulaufen? Gibt es einen regulären „Vorzug“ des Klimabelangs?

Zuerst ist zu prüfen, ob einer der beiden Belange ein besonderes Gewicht hat, das sich aus anderen Gesetzen ergeben kann. Dabei ist zuerst an Verfassungsrecht zu denken, das einen besonders hohen und den aus niederrangigen Gesetzen „schlagenden“ Schutz bietet. Der Klimabelang ist durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich geschützt. Aber auch der Denkmalschutz hat in NRW Verfassungsrang, festgeschrieben in Art. 18 Abs. 2 Landesverfassung NRW (LV): „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der

Gemeinden und Gemeindeverbände.“ Verfassungsrechtlich lässt sich also kein absoluter Vorrang des einen oder des anderen Interesses ableiten.

Auch § 9 DSchG NRW selbst spricht nur von einer „angemessenen“ Berücksichtigung des Klimabelangs und nennt ihn neben anderen Belangen, wie z. B. der Barrierefreiheit. Ein Vorrang des Klimaschutzes ergibt sich daraus noch nicht.

Bedeutung des § 2 EEG

Wirkt sich aber möglicherweise § 2 EEG (Wortlaut der Norm siehe oben) auf die Abwägung pauschal zugunsten des Klimabelangs aus (als „regelmäßiger Vorrang“ vor dem Denkmalschutz)? Dazu ist zuerst zu klären, ob sich § 2 EEG als Bundesgesetz überhaupt auf das DSchG NRW als Landesgesetz (Gesetzgebungskompetenz für Denkmalschutz liegt bei den Ländern) auswirken kann und darf. Dies kann in verschiedene Richtungen rechtlich argumentiert werden. Ich schließe mich der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Magdeburg an, welches diese Frage bejaht (OVG Magdeburg, Beschl. v. 07.03.2024 – 2 M 70/23): „§ 2 EEG ist in denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wie dem vorliegenden anwendbar. [...] Denn bei der Normierung des Gewichtungsvorrangs für die erneuerbaren Energien handelt es sich nicht unmittelbar um eine Regelung des Denkmalrechts, sondern um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf

die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen hat (OVG MV, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 – juris Rn. 156, 159).“

Folgt man dieser Ansicht, ist nun weiter zu prüfen, ob sich aus § 2 EEG ein pauschaler Vorrang des Klimaschutzes vor dem Denkmalschutz ergibt. Diese Frage wurde bereits früh seitens eines Mitglieds des Bundestags im Rahmen einer schriftlichen Anfrage (Nr. 301, Mai 2022) an die Bundesregierung adressiert und von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 25.05.2022 im Ergebnis verneint (Auszug): „§ 2 EEG 2023 führt nicht zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien, beispielsweise gegenüber Belangen des Denkmalschutzes. Öffentliche Belange stehen den erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägungen weiterhin gegenüber und müssen mit diesen abgewogen werden. [...] Denkmalschutz [...] unterliegt einem vergleichbaren Rang, da sich Deutschland völkerrechtlich zu deren Erhaltung verpflichtet hat.“ Allerdings werde das relative Gewicht des Klimaschutzes im Rahmen der Abwägung weiter zunehmen.¹

Dies entspricht dem Klimabeschluss des BVerfG v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 (Auszug aus den Leitsätzen):

„2 a) Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgü-

tern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.“

Auf Landesebene hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) Anwendungshilfen für die Abwägung durch seinen Erlass „Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern“ vom 08.11.2022 gegeben (Auszug)²: „Grundsätzlich besteht nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Dies liegt nicht im Ermessen der Erlaubnisbehörde. Das bedeutet, dass Solaranlagen grds. zu erlauben sind, wenn sie keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals darstellen.“

Für diese Beurteilung werden den Behörden „Grundlagen für die Einzelfallentscheidung“ an die Hand gegeben, wie z. B. das Prüfen von Alternativstandorten.

Entwicklungen in der Rechtsprechung

Wie steht die Rechtsprechung dazu? Vorab: Ministerielle Runderlasse entfalten keine bindende Außenwirkung, mit der dem Interesse an einem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unmittelbar durchgreifende Wirkung beigegeben würde (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 7.3.2024 – 2 M 70/23, Rn. 44).

Die Gerichte haben sich an den Gesetzen zu orientieren, hier also am DSchG NRW und am EEG. Die Entwicklung der Rechtsprechung scheint noch im Fluss; derzeit besteht noch keine gefestigte Ent-

scheidungsfrage in NRW, aber insgesamt kann man in Deutschland deutliche Tendenzen erkennen. Dazu möchte ich die Entscheidungen des VG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2023 – 28 K 8865/22, und des OVG Magdeburg, a.a.O., vorstellen. Beide hatten über die Erlaubnis zur Anbringung einer Solaranlage auf dem Dach eines nicht als Baudenkmal geschützten Gebäudes im Denkmalsbereich zu entscheiden. Beide kamen zu dem Schluss, dass die Erlaubnis zu erteilen war. Das VG Düsseldorf war der Ansicht, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse gem. § 9 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 DSchG NRW verlange, dass die Erlaubnis erteilt werde. Aufgrund des § 2 EEG ging die Kammer „nicht mehr davon aus, dass dem Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien kein Regelvorrang gegenüber dem Denkmalschutz einzuräumen ist.“ Es „schließt sich der Auffassung des OVG NRW an, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen sind und der Denkmalschutz nur ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände ein zum Nachteil der erneuerbaren Energien gehendes Ergebnis erfordern kann.“ Dabei handele es sich um „atypische Ausnahmefälle, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.“

Wie ist dies zu bewerten? Keinesfalls als „allgemeingültig“, denn nach wie vor bedarf jeder Sachverhalt der Einzelfallbetrachtung. Zudem ist das Urteil noch nicht rechtskräftig; das Berufungsverfahren bei dem OVG NRW läuft zum Zeitpunkt dieses Beitrags noch. Der

Verweis des Gerichts auf die bisherige Rechtsprechung des OVG NRW bedeutet ebenfalls noch keine klare Linie in NRW, denn dort hatte nicht der 10. Senat des OVG NRW (Denkmalsachen), sondern der 7. Senat entschieden. Das Ende des Berufungsverfahrens aktuell beim 10. Senat bleibt abzuwarten. Dieser hatte bislang in Solarentscheidungen (vor § 2 EEG) die Ansicht vertreten, dass aufgrund der geringen Anzahl der Baudenkmäler in NRW kein effektiver Klimaschutz durch das Anbringen von Solarmodulen auf diesen erreicht werden könne – ob diese Auffassung angesichts der Neuerungen im EEG beibehalten werden kann und wird, ist fraglich.

Auch das OVG Magdeburg ist der Ansicht, § 2 Satz 2 EEG bewirke, „dass das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22; OVG Bln-Bbg, Urteil vom 27. Juli 2023 – OVG 3a A 52/23; NdsOVG, Beschluss vom 8. Juni 2023 – 1 ME 15/23).“ Es bedürfe der konkreten Darlegung der Gründe, die in diesem Einzelfall für ein Überwiegen des Denkmalschutzes sprächen: entweder die besondere Schwere des Eingriffs oder aber die besondere Schutzwürdigkeit des Denkmals. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität dürfe nur dann anzunehmen sein, wenn das

gemeinsame Grundprinzip bzw. der übergreifende Aspekt, unter dem die zugehörigen Einzelbauten zu einer schutzwürdigen Einheit zusammengefasst sind, oder die Elemente, die für die Denkmalqualität von Bedeutung sind und das Denkmal charakterisieren, aufgehoben oder erheblich gemindert werden würden, oder wenn die räumliche Ausdehnung des Denkmalbereichs in erheblichem Umfang reduziert werde (vgl. VG Dessau, Urteil vom 30. September 2005 – 1 A 85/05). Geboten sei nicht nur eine Prüfung, ob das Baudenkmal bzw. der Denkmalbereich durch die Veränderung im Hinblick auf den jeweiligen Schutzgrund überhaupt berührt werde, sondern auch, von welchem Gewicht diese Einwirkung im Verhältnis zur Bedeutung des Denkmalbereichs sei und ob sie auf nachvollziehbaren und verständlichen Nutzungswünschen des Eigentümers beruhe (vgl. NdsOVG, Urteil vom 17. Mai 1995 – 1 L 2303/94). Es müsse „eine erhebliche Beeinträchtigung, eine empfindliche Störung vorliegen“. Die wertende Einschätzung, ob eine empfindliche Störung vorliege, werde auch maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert [Anm. der Verfasserin: Hier scheint die Bedeutung/Qualität des Denkmals gemeint zu sein], so dass in Relation zur Wertigkeit des Kulturdenkmals die Hinnahme einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes in unterschiedlichem Umfang geboten sein könne. Einen Ausnahmefall dazu sieht das OVG Magdeburg aber dann als möglich an, wenn es sich zwar nicht um ein besonders wertvolles Denkmal handelt, die mit der Errichtung von

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einhergehende Beeinträchtigung jedoch so gravierend ausfällt und erheblich über das hinausgeht, was mit der Errichtung derartiger Anlagen typischerweise verbunden ist, dass dadurch konstituierende Merkmale des Denkmals selbst verloren gehen oder sogar sein Denkmalwert insgesamt in Frage gestellt werden würde.

Die aktuell erwartete Entscheidung des 10. Senats des OVG NRW bleibt vor diesem Stimmungsbild der Rechtsprechung in Deutschland zunächst abzuwarten. Es erscheint aber nicht unwahrscheinlich, dass auch dieser tendenziell der vorstehend skizzierten Richtung folgen wird, da der Klimabeschluss des BVerfG (2021) im Zusammenwirken mit dem neuen § 2 EEG (2022) gewisse Vorgaben macht, die durch die bisherige Sichtweise des 10. Senats, wonach die Denkmalanzahl zu gering sei, um Klimabelange durch das Anbringen von Solaranlagen merklich fördern zu können, welche noch nicht den neuen § 2 EEG zu berücksichtigen hatte, möglicherweise nicht mehr erfüllt werden können. In diesem Fall wird es künftig weiterhin und ggf. sogar noch mehr als bisher auf qualitativ gute Eintragungstexte bzw. Denkmalbereichssatzungen, die so konkret wie möglich die denkmalwertrelevanten Teile des Denkmals benennen und eine Einordnung der Bedeutung des Denkmals zulassen, ankommen. In jedem Fall aber gilt, auch nach Ansicht der zitierten Rechtsprechung: Es darf keine pauschalen Entscheidungen geben, sondern es sind nach wie vor immer Einzelfallprüfungen

und -abwägungen notwendig, die bei entsprechender fachlicher Begründung auch zu einer zwingenden Ablehnung des Antrags auf Erlaubnis zur Anbringung der Solaranlage führen können.

Anmerkungen

- 1 Abgedruckt in: Deutscher Bundestag, Drucksache 20/1978, 27.05.2022, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/019/2001978.pdf> (01.07.2024).
- 2 URL: https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/22-11-08_dschg_nrw_entscheidungsrichtlinien_fuer_solaranlage_n_auf_denkmaelern_orig_0.pdf (01.07.2024).

Die Autorin ist als Landesoberverwaltungsrätin beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) tätig. Ihre hier geäußerte Rechtsauffassung stellt aber nicht zwingend die des LVR dar, sondern kann von dieser abweichen.

Solar auf dem Dach – ein Fall für die Baukultur? Ein Kommentar aus baukultureller Perspektive

Peter Köddermann

Der Begriff Baukultur ist nicht klar definiert und kann durchaus unterschiedlich interpretiert werden. Für die einen beinhaltet er die Auseinandersetzung mit Bauqualität und ist somit ein naheliegender Unterstützer der Denkmalpflege. Andere sehen in der Baukultur zuvorderst den Auftrag, eine zukunftsgerichtete Beschäftigung mit dem Bauen und Umbauen zu führen. Alles verbindend wirkt auf jeden Fall der Wortteil Kultur, als ein gesellschaftsbezogener Begriff. Oder klarer: Baukultur ist eine Erwartung an die Gestaltung und den Umgang mit unserer gebauten Umwelt aus einer gesellschaftlichen Perspektive betrachtet. Somit besitzt die Abstimmung der Denkmalpflege, mit ihrem Wissen zur Wertschätzung von Architekturen mit der Baukultur in ihrem gesellschaftlichen Auftrag gerade heute eine große Bedeutung.

Zukunft heißt Verwandlung unserer gebauten Umwelt

Es ist sinnvoll, mit einigen grundsätzlichen Überlegungen zu beginnen. Niemand zweifelt mehr ernsthaft daran, dass sich viele Rahmenbedingungen für unsere gebaute Umwelt verändern. Der Klimawandel, die Erwartungen an unsere Städte und auch der Auf-

trag zur Ressourcenminimierung sind uns als Gesellschaft bewusst. Aber was bedeutet dies für unseren Umgang mit Architekturen, die in einem besonderen gesellschaftlichen Interesse stehen?

Der Baubestand in NRW weist ca. sechs Millionen Gebäude aus. Diese besitzen Dächer, Wände und Fassaden, also auf den ersten Blick ein riesiges Flächenpotential zur Begrünung und Energiegewinnung. Funktional und sehr grundsätzlich betrachtet ist jede Wand und Fläche geeignet, die Funktion der Energieerzeugung zu erfüllen. Besonders diese funktionale Betrachtung unserer Umwelt hat schon häufiger Spuren in unseren Städten hinterlassen und gezeigt, was alles möglich ist. Vielleicht reicht hierzu die Erinnerung an die Satellitenwälder auf unseren Balkonen, um die digitale Kommunikation unserer Gesellschaft zu unterstützen. Oder die zum Teil aktionistische Dämmwut der Jahrtausendwende bis heute, die dafür gesorgt hat – häufig ohne jede bewusste Auseinandersetzung –, dass wir Wände abdichten und gleichzeitig große Mengen an Sondermüll für die Zukunft erzeugen.

Um also direkt den oben gewählten Titel zu beantworten: Selbst-

verständlich ist die energetische Ausrichtung, die bauliche Ergänzung oder die Veränderung von Baubeständen Teil einer baukulturellen Auseinandersetzung. Im besten Fall erzeugen wir damit eine positiv besetzte Umbaukultur. Der Begriff Umbaukultur schildert unseren Umgang mit Baubeständen und ist ein Spiel mit gesellschaftlichen Wertevorstellungen. Leider ist dieses Spiel, dieser Umgang überhaupt nicht eingeübt und scheint oft ausschließlich für funktionale Ergänzungen ohne eine Wertschätzung, z. B. baulicher Qualitäten, praktiziert zu werden. Wie denn auch?

Die Auseinandersetzung mit unserer gebauten Umwelt ist nicht Teil unserer Allgemeinbildung. Sie kommt nicht in den Lehrplänen der Schulen vor und steht auch nicht an vorderster Front der Architekturausbildung. Das erschwert das so bitter nötige Zusammenspiel von Gebäudeanalyse, Erhalt und Ertüchtigung – getragen von Bauherren und Nutzern, von Denkmalpflege und Denkmalbetreibern beim Umgang mit dem Baubestand.

Darüber hinaus sind berechtigte Zweifel angebracht, ob die ca. 80.000 Gebäude in Nordrhein-Westfalen, die 1,6 Prozent des Gesamtbestandes ausmachen und einen Denkmalschutz genießen, einen wirklichen Beitrag zu leisten vermögen, unsere Lebensräume klimaorientiert und nachhaltig zu transformieren. Des Weiteren reicht es in vielen Auseinandersetzungen auch nicht mehr aus, auf Denkmalwert und Originalität zu pochen. Das Dogma der energetischen Ertüchtigung verträgt sich nicht mit dem Dogma des Gebäudeschutzes.

Wenig Wertschätzung für architektonische Qualität

Architektonische Originalität genießt in der Gesellschaft keinen hohen Status Quo und kann dem entsprechend nicht die nötige Wertschätzung erzeugen. Der Wert von Denkmälern unterliegt häufig eher ökonomischen Betrachtungen. Und nicht selten bestimmen Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Betreiber den Status Quo von Baudenkmalern.

Zusätzlich wird der zukünftig maßgebliche Transformationsauftrag unserer Städte und Regionen – verstanden als gesellschaftliche Aufgabe im Sinne einer vereinbarten Umbaukultur – auf vielen Bedeutungsebenen nicht respektiert. Dies gilt prinzipiell und im Besonderen für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen oder einer Denkmalwertigkeit entsprechen. Welche Werte der Denkmalschutz verinnerlicht, ist vielen Menschen, Bauherren, Trägern oder Nutzern nicht wirklich klar.

Denkmalwert und Photovoltaikanlage sind nicht vereinbar!?

Der Erhalt und die Neuprogrammierung von Gebäuden, ob sie unter Schutz stehen oder nicht, sind zentrales Anliegen einer baukulturellen Betrachtung – heute und zukünftig. Eine nachhaltig verstandene Baukultur umfasst nicht nur den Schutz, sondern auch den Umgang und die Neuausrichtung des Bestandes. Das benötigt dringend neue Dialoge mit allen Träger*innen, Nutzer*innen und Begleiter*innen, Akteur*innen zur Inwertsetzung, zur Ausstattung und zur Nutzung.

Eine retrospektiv historisch betrachtete Bedeutung von Hochbauten und eine zukunfts- und nutzungsorientierte, energetische Ertüchtigung prallen jedoch häufig in der Praxis aufeinander. Leider werden gern Wertschätzung und Nutzung gegeneinander ausgespielt, wenn Bauträger, Denkmalschutz und Nutzer zusammenkommen. Dies endet häufig mit fatalen Folgen für das Objekt. Was muss also passieren, damit z. B. Photovoltaik auf dem Dach eines Denkmals allseits als Chance begriffen wird? Wie sieht die Praxis aus, wenn Denkmalauftrag und energetischer Auftrag aufeinanderprallen? Was beinhalten die Aushandlungen von Gebäudeerhalt und Transformation?

Sicherlich: Es benötigt immer eine Einzelfallbetrachtung, wenn ein Denkmal energetisch funktional ertüchtigt werden soll. Pauschalierungen erzeugen in diesen Prozessen keinen echten Dialog zwischen den Akteuren und helfen auch nicht dem Alleinstellungsmerkmal eines Bauwerks. Natürlich verliert ein Baudenkmal, wenn es, durchaus auch temporär, einen Teil seiner Originalität einbüßt. Es verliert aber auch, wenn der Betrieb eines Denkmals an Auflagen des Erhalts scheitert und somit die Lebendigkeit der Nutzung eingeschränkt wird. Das unterscheidet sich selbstverständlich von Objekt zu Objekt, von Ertüchtigung zu Ertüchtigung, von Akteur*in zu Akteure*in. Fälschlicherweise wird die Denkmalpflege schnell als Nutzungsstörer oder Kostenmultiplikator, als Mehraufwand oder als maßregelnde Akteurin eingeschätzt.

Umgang mit Denkmälern – eine Prozessaufgabe

Aus Sicht der Baukultur steht die Denkmalpflege vor entscheidenden Aufgaben. Zum einen muss sie attraktive Angebote zur Wertschätzung von Gebäuden erzeugen („Ein Haus über das nicht geredet wird, ist nicht der Rede wert“, so Harald Deilmann, Architekt). Zum anderen muss es ihr gelingen, den Dialog zum Erhalt, zur Sicherung und zur Ertüchtigung von Baubeständen frühzeitig und positiv zu unterstützen. Die Rolle des Bewerter allein wird nicht mehr ausreichen. Das Pochen auf das Denkmalwerte wird zukünftig zu wenig sein, in einer Gesellschaft, welche dieses Wertverständnis in genügendem Maß nicht einüben konnte.

Denkmalpflege als zentraler Prozessbegleiter wäre ein Ansatz, der die Kultur des Umgangs mit Gebäuden stützen würde. Die Zauberbegriffe heißen Dialog und Ausgleich zum Erhalt. Und dies bitte mit allen Beteiligten gemeinsam von Beginn einer Fragestellung an, eng verbunden mit dem Ziel einer lösungsorientierten Aushandlung für das Objekt. Diese Neuausrichtung wird einerseits das Berufsbild Denkmalpflege verändern und mehr moderate Kompetenzen einfordern. Es wird andererseits auch den Dialog zu denkmalwerten Fragestellungen fördern – als wichtige Grundlage zum Erhalt und zur Identifikation mit besonderen Bauobjekten. Die Benennung der Benefits für ein Gebäude durch die Denkmalpflege wird eine höhere Bedeutung erlangen und die häufig als restriktiv wahrgenommenen Auflagen der Denkmalpflege ablösen.

Wertschätzung von Denkmälern ist eine Kommunikationsaufgabe

Viele Wertschätzungen von Raum und Ressourcen, von Nutzung und Flexibilität verändern sich aktuell in unserer Gesellschaft. Dabei sind die Kriterien der Material- Raum- und Architekturqualität nicht abschließend zwischen den Akteuren des Bauens und des Umbauens verhandelt. Z. B. ist die Gestaltungsqualität in Zukunft für alle Beteiligten mit vielen Fragen verbunden. Das Wissen um den Stellenwert von Bauwerken und zum öffentlichen Interesse an ihnen liegt klar in Händen der Denkmalpflege. Aber die Frage, wie sich dieses Wissen für den nachhaltigen Umgang mit Gebäuden besser nutzen lässt, verlangt mehr als reine Informationsvermittlung. Die Art, miteinander ins Gespräch zu kommen, hat sich nicht erst seit der Coronazeit grundlegend verändert. Wir kommunizieren digital und in Jetztzeit. Wir kommentieren ungefragt und möchten mitgenommen werden, um Entscheidungen treffen zu können. Wir bewerten aufgrund von Wortbeiträgen, nicht aufgrund eines Studiums und entschieden wird, wenn der klare Benefit formuliert ist. Planungs- und Kommunikationsprozesse laufen dieser Entwicklung und Praxis seit langem hinterher. Dabei werden Moderationsaufgaben immer wichtiger für Architekt*innen.

Gerade Denkmalpfleger*innen sind die natürlichen Kommunikatoren zur Qualität gebauter Räume. Sie agieren aber ebenfalls und nicht selten in überkommenen Abstimmungsprozessen oder dürfen sich nur verspätet in diese Prozesse einbinden. So wird

ein Denkmalpfleger sehr schnell in einer falschen Rolle und in einem falschen Verständnis wahrgenommen. Dies muss sich aus einer baukulturellen Betrachtung in Zukunft ändern. Um Gebäude sowohl im Bestandsschutz zu sichern als auch zukunftsorientiert fortzuentwickeln, braucht es Prozesse, die allgemein anerkannt sind und alle nötigen Beteiligten von Beginn an einschließt und sie auf ein gemeinsam erarbeitetes Ziel verpflichtet. Vorbilder für diese Kommunikationsprozesse gibt es bereits und werden, wenn auch selten, in vielfältigen Formen und unterschiedlichen Themenfeldern beispielsweise als Phase 0 Prozesse in der Stadtgestaltung angewandt.

Ein erstes Fazit

Die energetische Ertüchtigung, auch von Denkmälern, ist eine stark anwachsende, öffentliche Erwartung. Aus baukultureller Sicht erfordert dies Kommunikation und neue Befassungsstrukturen zwischen allen beteiligten Akteuren.

Das Werteverständnis des Denkmalschutzes und vieler Denkmalträger ist nicht deckungsgleich und lässt sich nur durch einen gemeinsamen Dialog zu Erhalt und Betrieb eines Baudenkmals verbinden.

Aus diesem Grund ist die Zusammenführung von Denkmalschutz und energetischer Ertüchtigung von Baudenkmalern aus baukultureller Sicht eine Prozessaufgabe, die als Ziel für alle Beteiligten den Erhalt und die Lebendigkeit des Denkmals setzen muss.

Solar auf dem Dach ist ein Fall für die Baukultur!



Themenblock II: Werkstattberichte



Größer denken: Solarpark statt Einzelanlagen auf dem Dach

Christoph Hammer

Stellt die Änderung der Rechtslage zur Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Dächern (bzw. an Fassaden) denkmalgeschützter Gebäude den „traditionellen“ Denkmalschutz grundsätzlich in Frage? Gibt es Auswege aus dieser neuen, für Denkmalschützer äußerst unbefriedigenden Situation?

1. Kurze Situationsbeschreibung des „Denkmals“ Stadt Dinkelsbühl

Der Mittelpunkt bzw. das Herz der Stadt Dinkelsbühl ist ihre Altstadt. Vor ca. 1000 Jahren, das genaue Jahr ist umstritten, wie vieles in dieser so eigentümlichen, oder man kann auch mit Recht sagen, besonderen Stadt, wurde sie erstmals urkundlich erwähnt. Die historische Altstadt ist von einer geschlossenen historischen Stadtmauer eingefasst, ca. 600 Gebäude befinden sich in ihr. Gut 90 % der Gebäude stehen unter Einzeldenkmalschutz, d. h. überwiegend findet man historische Bausubstanz vor. Die gesamte Altstadt inkl. ihre vorgelagerte Bebauung an den Stadttoren steht unter Ensembleschutz. Die Einzigartigkeit der Stadt im Hinblick auf den Denkmalschutz ergibt sich auch aus dem Umstand, dass sie

im Zweiten Weltkrieg keinerlei nennenswerte Zerstörungen erfahren hat. Die Dinkelsbühler Bürgerschaft hatte immer ein ganz besonderes Verhältnis zu ihrer Geschichte und ihrer Stadt, welche nach dem Dreißigjährigen Krieg wegen des Streits der beiden Konfessionen wirtschaftlich stark abgebaut hat und quasi in einen konservierenden Dornröschenschlaf gefallen ist. Bereits im Jahre 1741 erließ der Rat der Stadt die erste Bauordnung, in welcher der Umgang mit den historischen Gebäuden geregelt worden ist. Diese Bauordnung mündete schließlich Anfang des 20. Jahrhunderts in die Dinkelsbühler Baugestaltungssatzung, welche bis heute in regelmäßigen Abständen weiter verfeinert wird, um den geänderten Entwicklungen Rechnung zu tragen. Darin finden sich dezidierte Regelungen u. a. zu Baumaterialien (z. B. dürfen Fenster nur aus Holz gefertigt sein mit einer Fenster-Unterteilung und der Anordnung von Fensterläden), der Fassaden-Farbgestaltung, des Verbots von elektronischen Werbeanlagen, des Verbots von Dachflächenfenstern, der Anordnung von Dachgauben und der Verpflichtung zur Dacheindeckung mit Biberschwanz-Dachziegeln.

Seite gegenüber:
Dinkelsbühl,
Stadtansicht mit
Bäuerlinsturm.
Foto: Tomy Heyduck.



Dinkelsbühl,
Stadtansicht mit
Dreigangsturm.
Foto: Tomy Heyduck.

Auch stand die Stadt Pate für den Erlass des ersten Bayerischen Denkmalschutzgesetzes unter König Ludwig I. im Jahre 1835. Anlass war der Abbau der historischen Stadtmauern durch die Bürger, da die Verteidigungsanlagen mittlerweile zum Schutz der Städte nicht mehr erforderlich waren, um trotz Mangels an Baumaterial die wirtschaftliche Entwicklung des Landes voranzubringen. So trägt das Gesetz auch den Titel „Gesetz zum Schutz der Wall- und Wehranlagen der historischen Städte des Königreiches Bayern“. Der stattfindende Abbau der Stadtmauer Dinkelsbühl findet sich als Begründungsfall im Gesetzgebungsverfahren.

Vor ca. zehn Jahren hat die Stadt Dinkelsbühl nach einer Bürgerbefragung im gesamten Bundesgebiet vom Magazin Focus den Titel „Schönste Altstadt Deutschlands“ verliehen bekommen.

Einzigartig ist wohl auch, dass die Dinkelsbühler Bürgerschaft geschlossen hinter und zu ihrer Altstadt steht. Jegliche Veränderung, Sanierungsmaßnahme, Gebäudeanstrich usw. wird mit Argusaugen verfolgt und nachhaltig diskutiert. Der Denkmalschutz hat in der Stadt Dinkelsbühl somit eine überragende Bedeutung.

2. Rechtslage zur Anbringung von Photovoltaikanlagen

Bisherige Rechtslage

Bis zum Jahre 2023 fanden sich auf Bundes- bzw. Landesebene keine expliziten gesetzlichen Vorgaben, welche sich mit dem Anbringen von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude befassten. Ebenso verhielt es sich mit der Anbringung von Anlagen an Hausfassaden (wie auch von sogenannten Balkonkraftwerken) oder aufgeständerten Anlagen in Gärten im Umgriff von denkmalgeschützten Gebäuden bzw. Parkanlagen.

Im Rahmen eines Abwägungsvorgangs im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem gesetzlichen Denkmalschutzauftrag entschied die Untere Denkmalschutzbehörde, zumeist nach Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege als übergeordneter Fachbehörde, ob die Anbringung gebilligt werden kann, d. h. das Denkmal nicht nennenswert beeinträchtigt wird. Dabei flossen Überlegungen wie Einsehbarkeit vom öffentlichen Verkehrsraum oder das Material bzw. die Gestaltung der Anlage mit ein. Es war folglich eine Ermessensentscheidung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Anbringung bestand nicht, lediglich ein Anspruch auf ordentliche Ausübung des Ermessens.

Ab 2023 geltende Rechtslage

Vorab sei bemerkt, dass es keine allgemein gültige Rechtslage im Bundesgebiet gibt. Zwar gelten natürlich die neuen Regelungen

im Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) als Bundesgesetz im gesamten Bundesgebiet einheitlich, deren Umsetzung ist allerdings Angelegenheit der einzelnen Bundesländer in bzw. mit ihren Landesdenkmalschutzgesetzen. Darüber hinaus bestehen zum Teil in den einzelnen Städten und Gemeinden noch ergänzende kommunale Gesetze wie die Dinkelsbühler Baugestaltungssatzung, in welchen Regelungen getroffen sind, die auch für Photovoltaikanlagen Auswirkung haben können. Für die Entscheidung der einzelnen Bau- bzw. Denkmalschutzbehörde mag jedenfalls zurzeit auch noch von Bedeutung sein, dass es zur Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen noch keine Rechtsprechung geschweige denn eine obergerichtlich abgesicherte gibt. Dies ist umso bedeutender, da man bei den neuen Regelungen immer wieder auf unbestimmte Rechtsbegriffe stößt. Im Folgenden wird die Rechtslage in Bayern bzw. der Stadt Dinkelsbühl dargestellt.

Im Jahr 2023 hat der Bundesgesetzgeber mit § 2 EEG der Erzeugung von erneuerbarer Energie einen hohen Rang eingeräumt, indem er sie als „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegend bezeichnet hat. Dabei ist auch eine mögliche Intention des Antragstellers, mit der Erzeugung von Strom eine für ihn wirtschaftlich vernünftige Entscheidung zu realisieren und seinen Beitrag zur CO₂-Reduktion zu leisten, ein ausgesprochen wichtiger Belang.

Diese bundesgesetzliche Vorgabe hat daraufhin der Bayerische Gesetzgeber mit Art. 6 II Bayerisches

Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) umgesetzt bzw. konkretisiert. Danach können Photovoltaikanlagen „versagt werden, wenn überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und dem durch Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann“. Dies bedeutet, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Anbringung besteht, welcher nur im absoluten Ausnahmefall im Rahmen einer Ermessensentscheidung versagt werden kann. Im Ergebnis bedeutet dies eine absolute Umkehr im Vergleich zur bislang geltenden Rechtslage. Natürlich stellt sich nun die Frage, welcher Sachverhalt die Annahme von „überwiegenden Gründen des Denkmalschutzes“ rechtfertigt. Ohne auf eine gesicherte Rechtsprechung zurückgreifen zu können, kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass das hier z. B. die Dächer des Kölner oder Regensburger Doms, des Schlosses Neuschwanstein, der Würzburger Residenz oder des Berliner Schlosses sein könnten. In der Dinkelsbühler Altstadt fällt sicherlich auch das die gesamte umgebende Bebauung überragende Münster Sankt Georg als Baudenkmal von nationaler Bedeutung unter diese Kategorie. Weitere Gebäude in der Dinkelsbühler Altstadt zu benennen, erscheint schwierig.

Darüber hinaus ist der Gesetzgeber im Verfahren noch einen Schritt weitergegangen. In Art. 4 Abs. 3 der EU-Verordnung 2022/2577 vom 22.12.2022 unter dem Stichwort „Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanla-

gen“ findet sich die unmittelbar in den Mitgliedsstaaten geltende Regelung, dass die Erlaubnis zur Anbringung einer Photovoltaikanlage als erteilt gilt, falls die Baugenehmigungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beantragung der Erlaubnis widersprochen hat. Eine gesetzliche Fiktion nach einer so kurzen Frist kann als absoluter Ausnahmefall bezeichnet werden. Dies erscheint in keiner Weise gerechtfertigt und birgt die große Gefahr in sich, dass zahlreiche Verfahren ohne behördliche Entscheidung „durchrutschen“.

Abgerundet wird nun die Rechtslage in Dinkelsbühl durch das kommunale Recht. Gemäß Art. 81 I Ziff. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) können Bayerische Kommunen spezielle Gestaltungssatzungen geben, um eine beabsichtigte städtebauliche Ausrichtung zu verfolgen. Dies hat die Stadt Dinkelsbühl mit der bereits erwähnten Baugestaltungssatzung getan. Darin findet sich die Regelung, dass „Dacheindeckungen innerhalb der Altstadt in mit Biberschwanzziegeln mit der Farbe Rot“ zu erfolgen haben. Gemäß § 8 Abs. 8 der Satzung dürfen Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Außenwänden nicht angebracht werden, wenn diese von öffentlichen Straßen und Plätzen einsehbar sind. Die Rechtsfrage, ob diese Baugestaltungssatzung im Hinblick auf die Dachgestaltung nach Erlass des § 2 EEG noch Gültigkeit hat oder durch höherrangiges Bundesrecht quasi aufgehoben ist, hat das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Anfrage im Jahr 2024

insofern beantwortet, dass § 2 EEG keine rechtliche Auswirkung auf unsere Satzung hat, da diese vor Inkrafttreten des § 2 EEG bereits bestanden hat. Diese Rechtsauffassung erscheint diskutabel, wird aber in der Dinkelsbühler Verwaltung so bis zu einer anderweitigen gerichtlichen Entscheidung angewandt.

3. Beurteilung der speziellen Rechtslage und des Sachverhalts in Dinkelsbühl

Wie oben in 2. ausgeführt, kann man wohl das Münster wegen seiner herausragenden historischen baulichen Bedeutung als einen Fall des Art. 6 II S. 1 und 3 BayDSchG bewerten. Damit kann die Aufbringung einer Photovoltaikanlage wegen „entgegenstehender überwiegender Gründe des Denkmalschutzes“ abgelehnt werden. Für die anderen Häuser in der Altstadt als Einzelfälle ist dies wohl nicht möglich.

Rechtfertigt nun die Geschlossenheit der Dinkelsbühler Dachlandschaft und die einheitliche Eindeckung mit Biberschwanzziegeln eine andere Bewertung? Sprich – ist die Dinkelsbühler Altstadt in toto ein Fall des Art. 6 II DSchG, d. h. ein einer Erlaubnis entgegenstehender Fall von überwiegenden Gründen des Denkmalschutzes?

Die Dachlandschaft der Dinkelsbühler Altstadt ist durchweg durch rote unglasierte Biberschwanzeindeckungen geprägt. Durch die Randlinien der einzelnen Ziegel und die gestufte Eindeckung wird den einzelnen Dachflächen ein kontrastreiches Gepräge verliehen, das sich im Laufe des Tages durch verschieden starke Schattenwürfe auch noch verändert. Auch altern die Tonziegel unterschiedlich und weisen sehr variantenreiche Witterungsspuren auf. Dies gilt für das einzelne Dach ebenso wie für



Dinkelsbühl,
Stadtansicht.
Foto: Tomy Heyduck.

die gesamte Dachlandschaft, die dadurch kontrastreich wirkt und zugleich durch die Einheitlichkeit doch ruhig und geschlossen.

Diese Dachlandschaft ist es, die der Stadt, wie auch Rothenburg ob der Tauber, unter anderen spätmittelalterlichen Städten ein weltweites Alleinstellungsmerkmal verleiht und mit ihrer Einzigartigkeit dazu führt, dass ihr Besuch auch für Gäste aus nah und fern sehr attraktiv ist. Nicht umsonst gehören Dinkelsbühl und Rothenburg o. T. entlang der „Romantischen Straße“ zu den wichtigsten touristischen Zielen in Bayern. Die Altstadt von Dinkelsbühl nimmt mit ihrer historischen Altstadt, der zeitgeschichtlichen Zeugnisfunktion und bestens erhal-

tenen städtebaulichen Gesamterscheinung eine Sonderstellung ein. Eine andere als die bisher zugelassene Eindeckung würde diesen kleinteiligen Charakter der Ziegeldächer empfindlich stören. Dies gilt für flächige PV-Anlagen unabhängig von ihrer farblichen Ausgestaltung. Im Übrigen bilden sich auf den Anlagen keine Verwitterungsspuren, sondern sie bleiben jahrelang unverändert – anders als die Dachlandschaft um sie herum.

Die Stadt ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, diese Dachlandschaft von störenden Elementen freizuhalten, um ihre Einzigartigkeit zu bewahren, die mit der ersten und jeder weiteren PV-Anlage unwiederbringlich bzw.

Dinkelsbühl,
Stadtansicht mit
Wörnitztor.
Foto: Tomy Heyduck.



auf unabsehbare Zeit verloren wäre. Auch aus Sicht der Regierung von Mittelfranken als höherer Denkmalschutzbehörde ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Beeinträchtigung der einheitlichen Dachlandschaft als übergeordneter öffentlicher Belang erkannt wird. Mit Schreiben vom 21.09.2023 teilte sie mit: „Wenn die Baudenkmäler und Ensembles einen so hohen Schutzgrad haben, wird die Entscheidung darin bestehen, dass die Erlaubnis versagt wird, weil die Beeinträchtigung durch keinerlei Nebenbestimmung beseitigt werden kann. Im Fall von Rothenburg o. T. und Dinkelsbühl mit ihren besonders bedeutsamen Altstadt-Ensembles und der Massierung von hochwertigen Baudenkmalern wird man zu einem solchen Ergebnis regelmäßig ohne weiteres kommen“.

4. Politische Lage in Dinkelsbühl

Der Bauausschuss der Stadt Dinkelsbühl hat sich in einer Arbeitssitzung einstimmig für eine Ablehnung von PV-Anlagen in der Dinkelsbühler Altstadt ausgesprochen. Hier darf bemerkt werden, dass die Stadt Dinkelsbühl in den letzten Jahren auf ihrem Stadtgebiet und mit ihren Stadtwerken im Eigenbetrieb massiv die Transformation im Hinblick auf Energiewende betreibt. Alle diesbezüglichen Beschlüsse im Stadtrat waren einstimmig bzw. mit überwältigender Mehrheit gefasst. Seitens des Landesamtes für Umwelt wurde ihr deswegen vor einigen Jahren als erster bayerischer Kommune auch der Bayerische Energiepreis verliehen. Es bleibt festzuhalten: Die Stadt steht für

einen Umbau auf regenerative Energiegewinnung; die Altstadt hat daneben aber auch ihre eigene Bedeutung. Man kann sehr wohl differenzieren!

Das Gros der Rückmeldungen aus der Bürgerschaft lehnt PV-Anlagen ebenfalls ab. Dies zeugt von einer sehr hohen Identifikation mit der historischen Stadt, der Stadtgeschichte und einer hohen Heimatverbundenheit. Die Argumente sind darüber hinaus zu erwartende Einschnitte im Tourismus im Vergleich zu einem äußerst geringen Beitrag zur Energiewende. Außerhalb der Altstadt wird die Anbringung von PV-Anlagen stark befürwortet und auch äußerst rege umgesetzt, sowohl beim Alt- als auch beim Neubau.

5. Antragslage in der Dinkelsbühler Altstadt

Bislang wurden in der Altstadt zwei Anträge auf PV-Anlagen gestellt. Beiden wurde widersprochen. Ein Antragsteller bestand auf Verabschiedung. Gegen den Ablehnungsbescheid wurde nicht geklagt, so dass er bestandskräftig wurde. Der Antragsteller wandte sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bislang sind keine PV-Anlagen auf Dächern oder an Fassaden in der Dinkelsbühler Altstadt angebracht. Es erfolgte (noch) kein Dammbbruch.

6. Folgen der Ablehnung von PV-Anlagen

Für den Antragsteller

Die Stadt verkennt nicht, dass die Ablehnung für den jeweiligen Antragsteller erhebliche negative Auswirkungen haben kann bzw. hat.

Der Stadt ist bewusst, dass Eigentümer und Bewohner eines Hauses innerhalb der Altstadt wenig Möglichkeiten haben, erneuerbare Energie auf dem eigenen Grundstück zu erzeugen. Da die Dachlandschaft hier zur Erzeugung von Strom ausscheidet, kann preisgünstiger Strom weder für den Haushalt noch für ein Elektrofahrzeug oder etwa die Beheizung mit einer Wärmepumpe eingesetzt werden. Hierin liegt eine deutliche Benachteiligung gegenüber den Hauseigentümern außerhalb der Altstadt, die ihren selbst erzeugten Strom – frei von Netzentgelten und Steuern – direkt verbrauchen und den Überschuss in das öffentliche Netz einspeisen dürfen.

Auch im Hinblick auf die Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind die Denkmaleigentümer in der Regel benachteiligt, da die höheren Standards ohne PV-Anlage nicht bzw. nur sehr schwer erreicht werden können. Dies führt zu einer deutlich schlechteren wirtschaftlichen Ausgangssituation bei anstehenden Sanierungen.

Für die Stadt

Seit Jahren sind in der Altstadt von Dinkelsbühl beachtliche Investitionen, sowohl von privater als auch öffentlicher Seite, in die Weiterentwicklung der Nutzung, Sanie-

rung und Erhalt der historischen Bausubstanz getätigt worden. Mit Hilfe von Bundesmitteln, der staatlichen Städtebauförderung, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Bayerischen Landesstiftung, von Bezirk und Landkreis und nicht zuletzt durch die Stadt Dinkelsbühl ist es gelungen, die Bausubstanz auf höchstem Niveau weiterzuentwickeln und dadurch Leben in der Stadt zu erhalten und neu zu generieren. Die Stadt ist sich sehr wohl bewusst, dass weniger Investitionen durch Versagung von KfW-Förderung (solche Fälle gibt es bereits und sind sehr bedauerlich, wenn auch verständlich) natürlich auch negative Auswirkungen auf den Gebäudebestand und das Stadtbild haben können.

7. Lösungsvorschläge

Eine mögliche Lösung der unter 6. dargestellten negativen Auswirkungen könnte sein, eine PV-Anlage außerhalb der Altstadt zu errichten und den Denkmaleigentümern anteilig ihrer Dachflächen eine Beteiligung zu ermöglichen. Der dort erzeugte Strom kann allerdings (bisher) nicht wie Eigenstrom behandelt werden, da er auf jeden Fall in das allgemeine Netz eingespeist werden muss, womit wieder Netzentgelte und weitere Abgaben anfallen. Um mit einer solchen Bürger-PV-Anlage die Denkmaleigentümer gleich zu stellen wie Eigentümer ohne entsprechende Einschränkungen, müssten den Denkmaleigentümern die Aufschläge aus dem erzeugten Strom (Netzentgelte etc.) wiedererstattet werden. Hinsichtlich der „Gleichbehandlung“ bei der KfW-Förderung müsste dieser Strom

wie Eigenstrom anerkannt werden. Hierzu bedarf es der Änderung bestehender Gesetze und auch der Förderrichtlinien der KfW. Die Stadt Dinkelsbühl setzt sich seit über einem Jahr in diversen Schreiben z. B. an den Bundeswirtschaftsminister, sowie in Gesprächen u. a. mit MdB Ulrich Lange, Vertretern des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und Andrea Gebhardt (Präsidentin der Bundesarchitektenkammer) für einen speziellen Nachteilsausgleich ein. Nachdem die Sach- und Rechtslage in den historischen Nachbarstädten Rothenburg o. T. und Nördlingen, ebenfalls an der Romantischen Straße liegend, und ebenso wie Dinkelsbühl ehemals freie Reichsstädte, vergleichbar ist, haben sich die drei Städte in einem Denkmalschutzverbund zusammengeschlossen, um auf die Dringlichkeit der Problematik hinzuweisen und der Angelegenheit höheres Gewicht zu geben. Diese besondere Bedeutung sieht auch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Deren Geschäftsführer, Dr. Steffen Skudelny, beschäftigt sich ebenfalls seit geraumer Zeit mit einer Lösung dieser als ungerecht empfundenen Ungleichbehandlung. Dies auch deswegen, da der Eigentümer eines denkmalgeschützten Hauses in aller Regel bereits ohnehin höhere Aufwendungen in die Immobilie tätigen muss als in ein nicht geschütztes Gebäude. In einem Gespräch Ende letzten Jahres hat er wegen der den Dinkelsbühler Eigentümern von Altstadthäusern so hohen Sozialbindung des Eigentums zum Schutz des Denkmals in den Raum gestellt, dass die DSD auf dem Stadtgebiet von Dinkels-

bühl außerhalb der Altstadt eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet und den Altstadt-Eigentümern eine Beteiligung ermöglicht wird. Dies, so auch Dr. Skudelny, macht allerdings nur Sinn, wenn durch Änderung der Rahmenbedingungen diese als gleichwertig anerkannt wird wie die Eigenstromerzeugung.

Eine Antwort auf unser Schreiben an Wirtschafts- und Klimaminister Dr. Robert Habeck haben wir bis heute nicht bekommen.

8. Resümee

Abschließend seien noch folgende Bemerkungen erlaubt:

Als Jurist und Oberbürgermeister einer historischen Stadt kann ich den beschrittenen Weg nur in höchstem Maße bedauern. Insbesondere seit Anfang des 19. Jahrhunderts beschäftigen sich die öffentliche Hand und unzählige Privatpersonen und -initiativen mit dem Schutz von Baudenkmalern. Diese spiegeln nicht nur Baukultur, sondern auch unsere Geschichte wider. Dass nunmehr in einem brachial anmutenden Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Landesebene, zum Teil ohne Beteiligung der Fachbehörden und der Verbände, eine Historie geopfert wird, obwohl der energetische Benefit als äußerst gering zu bewerten ist, ist nicht akzeptabel.

Enttäuschung empfinde ich auch über den geringen Widerstand der Landesämter für Denkmalpflege. Während noch vor zwei Jahren in endlosen Verfahren nur im absoluten Ausnahmefall einer PV-Anlage auf denkmalgeschützten Gebäuden zugestimmt worden ist, hat man nun

in einem ganz wesentlichen Bereich den Denkmalschutz geopfert. Die Konsequenzen davon sind noch nicht abzusehen.

Viele Bürgerinnen und Bürger sind mit dem Baudenkmal in aller Regel nur durch das äußere Erscheinungsbild konfrontiert, also Fassaden, Fenster, Türen, Baumaterialien, Schnitte und auch Dächer. Das sind die wesentlichen Merkmale, die dem Denkmal ein Gesicht geben. Wie soll ich in Dinkelsbühl noch über Biberschwanzziegel und Gaubengröße diskutieren, wenn PV-Anlagen ohne Farbeinschränkung nunmehr in der Regel zulässig sind?

Argumentativ bin ich da schnell am Ende angelangt. Deswegen stellt die nunmehr geltende Rechtslage den staatlich angeordneten Denkmalschutz grundsätzlich in Frage.

Ich sehe dringendsten Nachbesserungsbedarf. Dieser ist auch höchst eilig, da alle erteilten Erlaubnisse auf lange Zeit nicht mehr korrigiert werden können.

Wir werden versuchen, den geschilderten Dinkelsbühler Weg zu gehen. Vielleicht ist unsere Stadt in einigen Jahren oder Jahrzehnten eine der ganz wenigen Städte, die sich noch so zeigen können, wie sie einst waren.

Seite gegenüber:

1. Luftbild der Siedlung Duisburg-Bissingheim von 1965. Quelle: Stadtarchiv Duisburg (Sign. Luft Su 4).

2. Historisches Foto vom Präsident-Marx-Platz, Duisburg-Bissingheim. Repro aus: Strauß/Fischer 2010 (wie Anm. 1), S. 29.

Herausforderungen im Kontext historischer Siedlungen – ein Arbeitsbericht aus Duisburg

Laura Bachem

Allgemein

Duisburg ist reich an historischen Siedlungen, von denen 21 denkmalgeschützt sind. Diese Siedlungen sind entweder per Satzungen als Denkmalbereiche oder durch Eintragungstexte als Baudenkmale geschützt. Sie umfassen Zechensiedlungen, Eisenbahnersiedlungen und Arbeitersiedlungen, die alle eine bedeutende historische und architektonische Rolle spielen. In diesem Bericht konzentriere ich mich auf drei besondere Siedlungen: die ehemalige Eisenbahnersiedlung Bissingheim, die Margarethen-Siedlung in Rheinhausen und die Einschornsteinsiedlung in Neudorf.

Siedlung Bissingheim (Denkmalbereich)

Die Siedlung Bissingheim im Süden von Duisburg ist eine Eisenbahnersiedlung, die ab 1919 errichtet wurde. Sie wurde nach Generaloberst Freiherr Moritz von Bissing benannt, einem Förderer der sogenannten Kriegerheimstätten (Abb. 1).¹ Die Planung stammt vom Essener Architekten Caspar Maria Grod. Umgesetzt in einer abgewandelten Form, besteht sie aus Typenhäusern, Wohnhauszeilen, Geschäftsbauten, zwei Schulen und zwei Kirchen und ist bekannt für ihre fein

gegliederten Platzaufweitungen und axialen Sichtbeziehungen (Abb. 2).² Ursprünglich für Kriegsversehrte gedacht, wurde sie später überwiegend von Eisenbahnern bewohnt.³





3. Wohnhäuser am Präsident-Marx-Platz, Duisburg-Bissingheim. Foto: Untere Denkmalbehörde, Stadt Duisburg (UDB Duisburg).

4. Beispiel eines Solar-Carports, Siedlung Duisburg-Bissingheim. Foto: UDB Duisburg.



Photovoltaikanlagen

Aufgrund der besonderen architektonischen Merkmale der Dachflächen in der Siedlung Bissingheim, insbesondere der charakteristischen dunkelroten Ziegeleindeckung, sowie ihrer deutlichen Sichtbarkeit vom öffentlichen Raum aus, ist die Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf den Hauptdächern denkmalrechtlich nicht zulässig (Abb. 3). Diese Dachflächen sind ein zentraler

Bestandteil des historischen Erscheinungsbildes der Siedlung und unterliegen daher strengen Schutzvorschriften. In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Anfragen und Erlaubnis-Anträge für die Installation von PV-Anlagen auf diesen Dächern gestellt, die jedoch aus den genannten Gründen abgelehnt werden mussten.

Als alternative Lösungsmöglichkeiten wird den Eigentümern die Montage von PV-Anlagen auf nicht historischen Anbauten, wie Garagen, Hütten oder Terrassenüberdachungen, angeboten (Abb. 4). Diese müssen jedoch ebenfalls den Vorgaben des Denkmalschutzes entsprechen, beispielsweise in Bezug auf die Dachneigung und die Aufständigung, die minimal sein muss, um die Sichtbarkeit der Anlagen zu reduzieren (Abb. 5 und 6).

Trotz dieser Regelungen kommt es immer wieder zu Problemen mit unzulässigen Balkonkraftwerken, die ohne die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis installiert werden. Solche Fälle werden zunächst im Dialog mit den Eigentümern zu lösen versucht, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte dies nicht erfolgreich sein, kann es notwendig werden, ordnungsbehördliche Maßnahmen einzuleiten, um den Denkmalschutz durchzusetzen und das historische Erscheinungsbild der Siedlung zu bewahren.

Margarethen-Siedlung in Rheinhausen (Denkmalbereich)

Diese Zechensiedlung wurde ab 1903 durch die Firma Krupp errichtet und bis 1927 erweitert. Sie besteht aus fünf voneinander

abgrenzbaren Abschnitten, die verschiedene architektonische Stile repräsentieren, von dörflich-heimatlich bis hin zu städtischen Mehrfamilienhäusern (Abb. 7).⁴ Die Dachflächen sind vielfältig strukturiert und mit kleinformatigen Tonziegeln belegt, die im Austauschfall idealerweise in Naturrot gehalten werden sollten.

Der Unterschutzstellungstext liefert bedauerlicherweise keine detaillierten Informationen zu den besonders zu schützenden Merkmalen der Dachflächen in der Margarethen-Siedlung. In § 3 der Denkmalsbereichssatzung zur Margarethen-Siedlung wird lediglich das allgemeine Erscheinungsbild und der Siedlungsgrundriss beschrieben. Für die Kernsiedlung wird hier beispielsweise auf die dörflich anmutende Bebauung mit Krüppelwalm-, Sattel- und Mansarddächern hingewiesen, ergänzt durch teilweise symmetrisch angeordnete Risalite sowie Giebel und Satteldächer als Querdächer und Schleppgauben (Abb. 8).⁵ Diese Beschreibungen, die sich auch auf die anderen Siedlungsbereiche übertragen lassen, konzentrieren sich jedoch ausschließlich auf die Dachform. Im Gegensatz dazu enthält die Beschreibung für Bissingheim detaillierte Angaben zur Beschaffenheit und Materialität der Dachflächen, was eine präzisere Beurteilung im Kontext des Denkmalschutzes ermöglicht.

Der Individualisierungsprozess in der Margarethen-Siedlung war bereits vor ihrer Unterschutzstellung deutlich erkennbar. Über die Jahre hinweg hat dieser Prozess zunehmend an Dynamik gewon-



nen, was dazu führte, dass einige ursprüngliche architektonische Elemente und die einheitliche Gestaltung der Siedlung verloren gingen. Besonders betroffen sind die



5./6. Beispiel für ein Balkonkraftwerk auf einem nicht-historischen Anbau, Siedlung Duisburg-Bissingheim. Fotos: UDB Duisburg.

7. Lageplan der Margarethen-Siedlung (Kern-Siedlung) in Duisburg-Rheinhausen. Repro aus: Stadt Duisburg o. J. (wie Anm. 4), S. 45.



8. Historisches Foto der Häuser an der Eisenstraße in der Margarethen-Siedlung in Duisburg-Rheinhausen. Quelle: Stadtarchiv Duisburg.

Dachflächen, die ursprünglich eine wichtige Rolle für das harmonische Gesamtbild der Siedlung spielten. Durch verschiedene bauliche Veränderungen und Anpassungen der Eigentümer, die oft ohne Rücksicht auf die historische Bausubstanz vorgenommen wurden, hat die einheitliche Struktur und das Erscheinungsbild der Dächer erheblich gelitten. Die einst homogen gestalteten Dachlandschaften wurden im Laufe der Zeit fragmentiert, was den ursprünglichen Charakter der Siedlung beeinträchtigt hat.

9. Häuser am Kruppplatz in der Margarethen-Siedlung in Duisburg-Rheinhausen heute. Foto: UDB Duisburg.

Photovoltaikanlagen
Seit 2022 werden PV-Anlagen auf den Hauptdächern erlaubt, sofern die Dachfläche dies zulässt und ein Antrag gestellt wird (Abb. 10). Eine



Besonderheit zeigt sich am Bertaplatz, wo die Eigentümer keine PV-Anlagen wünschen. In einigen Fällen, so an der Paulstraße, mussten Anträge abgelehnt werden, weil die vorhandene Zerstückelung der Dachfläche durch Dachflächenfenster eine flächige Montage verhinderte (Abb. 11).

Einschornsteinsiedlung in Neudorf (Baudenkmal)

Die Einschornsteinsiedlung, ein herausragendes Beispiel des Neuen Bauens, wurde ab 1927 errichtet und zeichnet sich durch ihre flachgedeckten Typenhäuser aus, die in Reihen angeordnet sind (Abb. 12, 13 und 14).⁶ Diese Architektur war damals eine deutliche Abkehr von den traditionellen Bauformen der Gründerzeit und sollte modernen Wohnbedürfnissen gerecht werden. Die Siedlung verfügt über großzügige Gärten und parkähnliche Innenhöfe, die den Bewohnern ein hohes Maß an Lebensqualität bieten. Im Gegensatz zu den zuvor genannten Siedlungen, die hauptsächlich für Arbeiter, wie etwa Eisenbahner oder Zecharbeiter, konzipiert wurden, richtete sich die Einschornsteinsiedlung an Angestellte und Angehörige gehobener Berufsgruppen,

wie beispielsweise Apotheker und Beamte. Dies spiegelt sich auch in der höheren Wohnqualität und der differenzierten Gestaltung der Siedlung wider, die gezielt auf die Bedürfnisse einer bürgerlichen Klientel zugeschnitten war.

Photovoltaikanlagen

Die flachgedeckten Dächer der Einschornsteinsiedlung bieten grundsätzlich die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen. Allerdings sind solche Installationen erlaubnispflichtig und müssen strengen denkmalgeschützerischen Vorgaben entsprechen. Um das historische Erscheinungsbild der Siedlung zu wahren, dürfen die PV-Anlagen nur in einer bestimmten Ausführung montiert werden (Abb. 15). Diese Anlagen müssen in der „Full-Black“-Variante installiert werden, das heißt, sowohl die Module als auch die Rahmen und die Montagestruktur müssen komplett schwarz sein. Darüber hinaus müssen sie flach auf den Dächern montiert werden, ohne sichtbare Aufständigung, damit sie sich unauffällig in die Dachflächen integrieren und das charakteristische Gesamtbild der Siedlung nicht beeinträchtigen.

Fazit

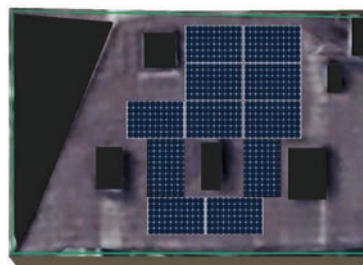
Die Erhaltung und der Schutz historischer Siedlungen in Duisburg erfordern ein kontinuierliches Engagement und stellen eine komplexe Herausforderung dar. Einerseits ist es von entscheidender Bedeutung, die historischen und architektonischen Werte dieser Siedlungen zu bewahren, da sie ein unverzichtbarer Bestandteil des



kulturellen Erbes der Stadt sind. Dies umfasst den Schutz charakteristischer Baumerkmale, wie zum Beispiel die originalen Dachlandschaften, Fassaden und Grundrisse, die das historische Erscheinungsbild prägen.

Andererseits müssen diese Anforderungen mit den modernen Bedürfnissen der Bewohner und den Anforderungen an zeitgemäße Technologien, wie beispielsweise der Installation von Photovoltaikanlagen, in Einklang gebracht werden. Hierbei steht man vor dem Dilemma, den Wunsch nach nachhaltiger Energieerzeugung und effizienter Nutzung von Wohnraum zu ermöglichen, ohne dabei die Integrität historischen Bausubstanz zu gefährden.

10. Beispiel einer denkmalrechtlich erlaubten PV-Anlage auf einem historischen Dach in der Margarethen-Siedlung in Duisburg-Rheinhausen. Foto: UDB Duisburg.



11. Antragsunterlagen für eine PV-Anlage auf einem der historischen Hauptdächer der Margarethen-Siedlung in Duisburg-Rheinhausen. Quelle: UDB Duisburg.



12. Historisches Luftbild der Einschnornstein-siedlung in Duisburg-Neudorf. Repro aus: *Der Baumeister* 28, 1930, S. 153.

In den beschriebenen Siedlungen zeigt sich, dass maßgeschneiderte Lösungen erforderlich sind. Es bedarf einer engen Zusammenarbeit zwischen Denkmalschutzbehörden und den Eigentümern, um individuelle Lösungen zu entwickeln, die sowohl den Schutz der historischen Substanz als auch die Bedürfnisse der heutigen Bewohner berücksichtigen. Diese Zusammenarbeit ist

entscheidend, um den Balanceakt zwischen der Bewahrung des historischen Erbes und der Anpassung an moderne Anforderungen erfolgreich zu meistern. Dabei ist es unerlässlich, klare Richtlinien zu entwickeln und zu kommunizieren, um Missverständnisse zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzes durchgeführt werden.

Anmerkungen

- 1 Stephan Strauß/Katja Fischer: Denkmalbereich Siedlung Bissingheim. Gestaltungsfibel, hrsg. von Stadt Duisburg. Duisburg 2010, S. 6.
- 2 Ebd., S. 8.
- 3 Ebd., S. 10.
- 4 Stadt Duisburg (Hrsg.): Denkmalbereich Margarethen-Siedlung. Gestaltungsfibel, Teil 1 Geschichtliches. Duisburg o. J. [2004], S. 10ff.
- 5 Ebd., S. 41.
- 6 Stephan Strauß: Denkmal Einschnornstein-Siedlung. Gestaltungsfibel, hrsg. von Stadt Duisburg. Duisburg 2006, S. 9.



13. Typen-Mehrfamilienhaus auf der Silberstraße in der Einschornsteinsiedlung in Duisburg-Neudorf. Foto: UDB Duisburg.



14. Typen-Einfamilienreihenhaus auf der Mozartstraße in der Einschornsteinsiedlung in Duisburg-Neudorf. Foto: UDB Duisburg.



15. Denkmalrechtlich erlaubte PV-Anlage auf dem historischen Dach eines Hauses in der Einschornsteinsiedlung in Duisburg-Neudorf. Foto: UDB Duisburg.

1. Mülheim/Ruhr,
Siedlung Heimateerde.
Luftaufnahme von
1939. Quelle: Stadt-
archiv Mülheim/Ruhr
(Sign. 45329).



2. Mülheim/Ruhr,
Siedlung Heimateerde,
Sonnenweg. Quelle:
Stadtarchiv Mülheim/
Ruhr (Sign. 15-80-A-
005b).



Solarstrategie für die Siedlung Heimaterde

Melanie Rimpel

Am östlichen Rand der Stadt Mülheim – an der Grenze zur Stadt Essen – entstand, beginnend mit den ersten Baumaßnahmen in den Jahren 1918/19, in zwei großen Bauphasen die Siedlung Heimaterde. Im Auftrag der Firma Krupp entwarf der Mülheimer Architekt Theodor Suhnel die „Heimaterde“ als genossenschaftliche Werkssiedlung mit gartenstädtischem Charakter. Geprägt von der bewegten Topografie, eingebettet in grüne Siepentäler zur Erholung und große Grünflächen zur Selbstversorgung entstand aus über 20 Haustypen eine Siedlung mit neunhundert Wohnungen.

Eben jene Vielfalt an Haustypen mit ihren besonderen städtebaulichen Anordnungen, wiederkehrenden gestalterischen Elementen und architektonischen Details prägen das geschützte Erscheinungsbild der Siedlung und stellen für den Ausbau „Erneuerbarer Energien“ in Form von modularen, großflächigen Photovoltaikanlagen eine Herausforderung dar.

Bereits vor Unterschutzstellung (Satzungsbeschluss für den Denkmalsbereich III 2008) wurde im Sinne der zukunftsfähigen Entwicklung der Siedlung die Thematik „So-

laranlagen“ mit den Belangen des Denkmalschutzes abgewogen. So wurde in den gestalterischen Festsetzungen der flächendeckenden Bebauungspläne dargelegt, dass Solaranlagen auf nicht einsehbaren Dachflächen oder losgelöst von der historischen Bebauung errichtet werden dürfen. Auf dieser Grundlage wurden bis 2022 (Thermo-) Solar- und Photovoltaikanlagen in der Siedlung beschieden. Die wenigen vorhandenen straßenseitigen Solaranlagen (kleinere Thermosolaranlagen) waren vor dem Satzungsbeschluss aufgebracht worden (Erfassung vorhandener Anlagen durch die Unteren Denkmalbehörde 2021).

3. Mülheim/Ruhr, Siedlung Heimaterde, bogenförmige Bebauung Bromersfeld. Quelle: Stadtarchiv Mülheim/Ruhr (Sign. 15-80-A-002).





4. Mülheim/Ruhr, Siedlung Heimat-
erde, Thermosolar
rückwärtig. Foto:
Stadt Mülheim/Ruhr,
Untere Denkmal-
behörde (UDB).

5. Mülheim/Ruhr,
Siedlung Heimat-
erde, Photovoltaik
rückwärtig. Foto:
UDB Mülheim/Ruhr.

2022, verschärft durch die Energiekrise, wurde vom Siedlervereinigung Heimateerde e. V. 1919 wiederkehrend die Forderung an die Untere Denkmalbehörde herangetragen, alle Dachflächen der historischen Gebäude und der Nachverdichtungsbauten vollflächig für Photovoltaikanlagen freizugeben. Begründet wurde dieser Wunsch nicht nur im Sinne des Klimaschutzes, sondern auch mit der energetischen Autarkie, die mit den Anlagen erzeugt werden sollte. Insbesondere die Dächer der „jüngeren“ Bauten

der Nachverdichtungen sollten für PV-Anlagen sofort und komplett freigegeben werden.

Erscheint die Forderung für die Nachverdichtungsbereiche im Verhältnis einfach, da die Gebäude „nur im Denkmalsbereich liegen“, jedoch nicht selbst Schutzgegenstand sind, so erforderte sie dennoch eine vielschichtige Betrachtung. Weit vor Unterschutzstellung wurde an mehreren Stellen in der Siedlung Bauland aus den weitläufigen Gärten und Grünflächen ausparzelliert und zwischen oder gegenüber der historischen Bebauung neue Baugebiete erschlossen. Diese Gebäude treten an vielen Stellen mit der historischen Bebauung im Zusammenhang in Erscheinung. Die frühen Nachverdichtungsbereiche nehmen in ihrer städtebaulichen Anordnung, Gestaltung und Materialität Bezug auf die historische Bebauung, spätere heben sich durch z. B. Klinker in der Materialität ab; allen gleich ist die einheitliche kleinteilige (dunkle) Dacheindeckung als weiterhin verbindendes Element. Diese gestalterischen Zielstellungen flossen bei der Aufstellung der Bebauungspläne für die Siedlung Heimateerde in die gestalterischen Festsetzungen ein. Dacheindeckung, Farbgebung und der Ausschluss von störenden Materialien sind festgesetzt, um im engen räumlichen Zusammenhang zwischen Nachverdichtungsbauten und historischer Bebauung den verbindenden gestalterischen Gedanken von Gestaltung, Materialität und Farbgebung weiterzuführen und Störungen zu verhindern. Aufgrund dieser grundlegenden Zielstellung wurde deutlich, dass

eine Freigabe zur Errichtung von Photovoltaikanlagen für die straßenseitigen Dachflächen der Nachverdichtungsgebäude ebenfalls nur unter den Prämissen einer mattschwarzen, rahmenlosen oder mit dunklen Rahmen, einheitlichen zusammenhängenden Fläche und weiterhin mit einer Antragspflicht erfolgen kann.

Für die historischen Gebäude positionierte sich die Untere Denkmalbehörde bis zum Herbst 2022 weiterhin so, dass die Dachflächen der Siedlung Heimaterde straßenseitig, groß-/vollflächig nur für eine Belegung mit Photovoltaik-Ziegeln freigegeben werden können (keine historische Eindeckung vorhanden). Der groß- oder vollflächigen Belegung mit großformatigen Modulen (ca. 1,20 m x 1,70 m) stehen aus denkmalpflegerischer und denkmalfachlicher Sicht die besondere Gestaltung der historischen Bebauung mit ihrer vielfältigen, künstlerisch gestalteten und prägenden kleinteiligen, ziegelgedeckten Dachlandschaft (Pyramidendächer, Walmdächer, im Bogen angeordnete Dächer von Reihenhäusern) und deren vielfältigen Baudetails wie geschwungene Traufen, Gauben und Schornsteine in verschiedensten Ausführungen und Reihungen entgegen. Sie sind denkmalrechtlich nicht mit den Schutzzielen der Denkmalbereichsatzung III Siedlung Heimaterde vereinbar. Vergleiche dazu die Denkmalbereichsatzung III Siedlung Heimaterde § 3, Punkt 2 der Satzung „Schutzgegenstand bei allen Gebäuden ist die Baukörperform (Kubatur, gebildet durch die Außenwände in vorhandener Höhe, Breite



und Umrisslinie und die Dachform mit ihrer Neigung, dem Verlauf der Firste und Grate, Kehlen und dem Dachrand) und die Gebäudeoberfläche (Spritzputzfassade, Eindeckung mit Dachpfannen, Farbgebung)“ sowie Denkmalbereichsatzung III Siedlung Heimaterde Begründung, Punkt 2 „Als zusammenhaltendes Element komponierte er eine detailreiche, jedoch auch als Einheit wahrnehmbare Dachlandschaft. Wiederkehrende Materialien als Gestaltungselemente dienen dem Ausdruck einer detailreichen Einheitlichkeit“, und „für die Erhaltung des Erscheinungsbildes der Siedlung Heimaterde liegen somit städtebauliche, ortsgeschichtliche, künstlerische und wissenschaftliche Gründe vor.“

Basierend auf dem Erlass der „Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern“ aus November 2022 beschloss die Stadt Mülheim an der Ruhr Ende 2022, das Büro STADTGUUT (Bochum) mit der Analyse der Siedlung, einer Konzeptentwicklung für die Aufbringung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der historischen Gebäude der Siedlung unter Berücksichtigung der geltenden denkmalpflegerischen, -fachlichen, und -rechtlichen Rahmenbedingungen und

6. Mülheim/Ruhr, Siedlung Heimaterde, Neue Photovoltaikanlage straßenseitig auf Nachverdichtung. Foto: UDB Mülheim/Ruhr.

einem moderierten Dialog mit der Siedlervereinigung zu beauftragen.

Basierend auf einer gemeinsamen Begehung des Büros STADTGUUT mit der Unteren Denkmalbehörde sowie einer Erfassung der bis Anfang 2022 vorhandenen Solar- und Photovoltaikanlagen durch die Untere Denkmalbehörde (genehmigte und ungenehmigte Anlagen) entwickelte das Büro zunächst gestalterische Leitlinien für die spezifischen Dachflächen der historischen Gebäude. Bereits im Januar 2023 wurde der erste Konzeptentwurf mit dem Titel „SOLARANLAGEN IM

7. Plakat 1 zu den Solaranlagen im Denkmalbereich Heimaterde. Gestaltung: Büro STADTGUUT, Bochum.

DENKMALBEREICH HEIMATERDE“ in einem Workshop mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erörtert und die von der bisherigen Genehmigungspraxis abweichenden Vorschläge für die straßenseitige Anordnung von PV-Anlagen kritisch diskutiert. Eingebunden wurde zu diesem Zeitpunkt auch vertiefend die Stabstelle Klimaschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr, die beispielhafte Berechnungen der Erträge für die jeweiligen Haustypen und Modulflächen bereitstellte. Ende Februar präsentierte das Büro STADTGUUT das weiterentwickelte Konzept in einem Abendtermin dem Siedlerverein Heimaterde e. V. 1919. Die Inhalte wurden in der Veranstaltung kontrovers diskutiert, da das Büro STADTGUUT der Forderung der Siedlergemeinschaft nach einer vollumfänglichen Freigabe der Dachflächen nicht gefolgt war, sondern nur partiell straßenseitige Dachflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen neu erschloss.

Das finale Konzept fasst auf drei Plakaten Informationen und Regelungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf historischen Dächern in der Siedlung Heimaterde zusammen. Das Büro STADTGUUT führt mit dem ersten Plakat in die Gesamthematik ein. Unter dem Titel „Welche Arten von Solaranlagen können zur Anwendung kommen?“ werden die drei möglichen „Photovoltaik-Typen“ vorgestellt, die in der Siedlung zur Anwendung kommen können. Hierbei werden, trotz des derzeitigen Entwicklungsstandes und der geringeren Erträge die Solarziegel vorangestellt, da die-

SOLARANLAGEN IM DENKMALBEREICH HEIMATERDE

Welche Arten von Solaranlagen können zur Anwendung kommen?

Solardachziegel



- Solardachziegel sind angepasst an die historische Dachdeckung – auf allen geneigten Dächern im Denkmalbereich zulässig.
- Sie sind insbesondere dort geeignet, wo Aufdachanlagen aufgrund einer besonderen oder historischen Dachfläche nicht möglich sind.
- Die Solarziegel sind mittels einer Metall- (Nitinol) unterstützt sein.

Glas-Glas Module



- Glas-Glas Module sind als Dächer für zulässige Notenanlagen oder als Brüstungen genehmigungspflichtig.
- Durch ihre stabilen und transparenten Gestaltung sind sie überdacht als neuere, stilvolle Gestaltungsoptionen möglich.
- Sie sind als eine geschlossene Bauform und in Abstimmung auf die Fassadenanordnung zu gestalten.

Aufdachanlagen



- Aufdachanlagen sind entsprechend der Höheverläufe der Zulässigkeit genehmigungspflichtig.
- Sie sind einfach an die Dachdeckung anzubringen.
- Sie sind modular und deshalb als neuere, stilvolle Gestaltungsoptionen möglich.
- Sie sind in verdichteter Bauweise möglich (Dachstuhl, Schrägdach, neue historische Zellstruktur, historische und farblich angepasste Profilleisten).

Welchen Ertrag können Aufdachanlagen liefern?

Beispielhafte Berechnungen

Allgemeine Annahmen	Klosterstraße 63	Klosterstraße 129	Bachstraße 13	Kolumbusstraße 12
Details Hausverbrauchs				
Stromverbrauch	4000 kWh/Jahr	3500 kWh/Jahr	3000 kWh/Jahr	2500 kWh/Jahr
Personen	3 Personen	3 Personen	3 Personen	3 Personen
Lebensstil	Flächenheizung	Flächenheizung	Flächenheizung	Flächenheizung
Technologie				
Modultypologie	400 Wp	400 Wp	400 Wp	400 Wp
Modulmaterial	Polysilizium	Polysilizium	Polysilizium	Polysilizium
Lebensdauer	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre	25 Jahre
Speicherkapazität	15 %	15 %	15 %	15 %
Ertrag				
Modulfläche	5 m²	10 m²	8 m²	12 m²
Fläche	12 qm	20 qm	18 qm	28 qm
Neigungswinkel	22-30°	horizontal	horizontal	horizontal
Stromertrag	1338 kWh/Jahr	2574 kWh/Jahr	2773 kWh/Jahr	3190 kWh/Jahr

Welche Möglichkeiten für die Nutzung von Solarenergie gibt es noch?

Beteiligung an einer Bürgersolaranlage

- Bürgerbeteiligungen sind Solaranlagen, die von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben werden.
- Dabei werden sowohl die Investitionsrisiken, als auch die Erträge für untereinander aufgeteilt.
- Es bestehen unterschiedliche Organisationsformen wie genossenschaftliche Vereine, Genossenschaften und GmbHs.
- Mögliche Beteiligungsformen sind Einzelbeteiligungen, untere Dachflächen, wie die von Schulgebäuden oder Gewerbestandorten.

Nutzung von Mieterstrom

- Mieterstrom ist Strom, der von Solaranlagen eines Gebäudes direkt an die Mieter des Gebäudes oder an andere Mieter geliefert und dort verbraucht wird.
- Verleiher*innen stellen dabei die Dachflächen und Solaranlagen bereit und sind für die Stromerzeugung zur Verfügung.
- Der Bedarf wird die benötigte Ressourcen aus dem Bausektor bezogen.

Wer sind meine Ansprechpersonen?

Denkmalbereich Heimaterde

- Beauftragte der Denkmalpflege
- Erstellung der denkmalrechtlichen Erlaubnisse für Solaranlagen

Melanie Ringel
Denkmalpflege
20 87
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr
0208 405 8148
untere-denkmalbehörde@muelheim-lvr.de

Solarsprechstunde

- Beauftragte zu Nutzung und Fördermöglichkeiten sowie der Herstellung von Mieterstrom
- Termin: Jedes dritte Donnerstag im Monat am Quatermarkt 106, Obermühlstraße 106, 45471 Mülheim an der Ruhr

Felix Wiegand
Klimaschutzagentur
GG 82
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr
0208 405 8143
energiewende@muelheim-lvr.de

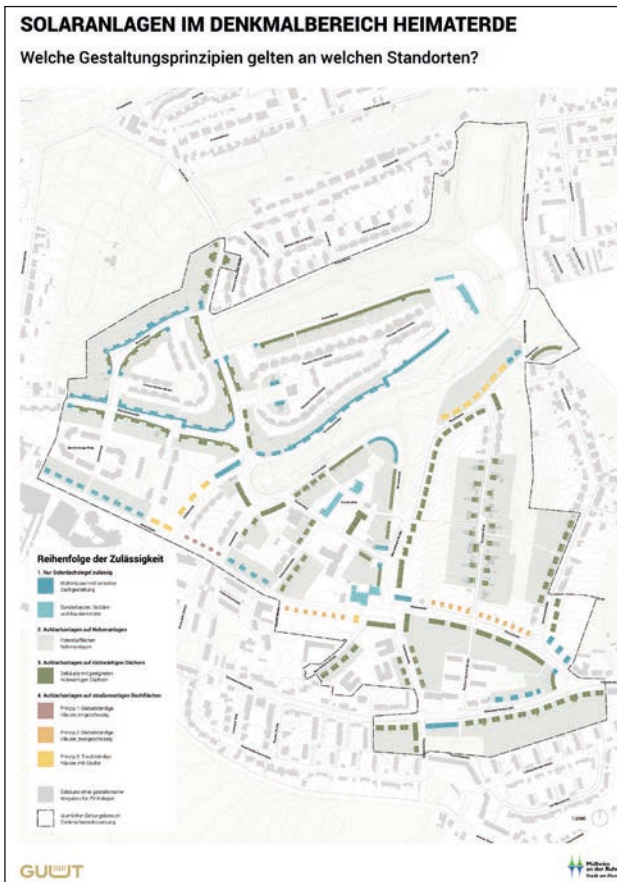
se sowohl dem Schutzziel der Denkmalschutzsatzung, als auch dem Belang einer vollflächigen Belegung mit Photovoltaik für alle Dachflächen weiterhin vollumfänglich entsprechen. Ein kleinteiliger Photovoltaikziegel, analog zu einem normalen Ziegel verwendet, kann auf die unterschiedlichen Dachformen (Walm-, Pyramidendach) mit ihren jeweiligen Charakteristika reagieren. Selbst die prägnanten geschwungenen Traufen und gebogene Dachlandschaft der Reihenhausbögen an den Straßen Bromersfeld und Buschkante ließen sich ohne Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes mit diesen eindecken. Bei einem entsprechenden Entwicklungsstand kann davon ausgegangen werden, dass durch eine vollflächige Eindeckung ein wirtschaftlicher Ertrag erzielbar ist. Demgegenüber stehen die Flächen mit großformatigen Modulen. Bereits seit längerer Zeit rücken die in der Heimerde erlaubnisfähigen Neubauteile wie Terrassenüberdachungen, Anbauten, und Carports in den Fokus für die Errichtung von Photovoltaik-Flächen. Ob als Glas-Glas-Module, als semitransparente Überdachung, Brüstung oder Solarcarport oder mit matten, dunklen Modulen flach aufliegend auf diesen Neubauteilen, auf beide Ausführungen wird von Seiten der Unteren Denkmalbehörde aktiv hingewiesen. Auch als Fassadenelemente in Anlehnung an Klappläden neben den Fensteröffnungen eines modernen Anbaus wurden Module bereits genehmigt.

Für die historischen Dächer wird in dieser Gegenüberstellung bereits

einleitend auf die Reihenfolge der Zulässigkeit verwiesen. Durch das Büro STADTGUUT wurde im Rahmen der Analyse nunmehr auch festgelegt, dass die Anlagen als additive, reversible Anlagen über die Eindeckung gesetzt werden muss.

Unter dem Titel „Welchen Ertrag können Aufdachanlagen liefern?“ werden in den folgenden Darstellungen modulare Photovoltaikanlagen nach Gestaltungskonzept einer Anlage auf einem Anbau (Wintergarten) gegenübergestellt. Bewusst hat das Büro STADTGUUT Beispiele für historische Haustypen gewählt, die aufgrund ihrer Einsehbarkeit vom öffentlichen Raum (giebelständig, offene Bauweise mit Anlage im hinteren Dachbereich oder traufständige Doppelhaushälfte auf und oberhalb der Gaube) unter den gestalterischen Anforderungen aus Sicht des Büros und in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem Fachamt nur in Teilbereichen für Photovoltaik freigegeben werden. Deutlich wird, dass demgegenüber eine Belegung der Neubauteile (z. B. Anbauten, Wintergärten, Terrassenüberdachungen) einen höheren Ertrag erzielen können.

Da aufgrund der Ausrichtung und Anordnung der Gebäude, der Topografie und der Vegetation nicht alle historischen Dachflächen für die Aufbringung einer Photovoltaikanlage geeignet sind, werden alternative Möglichkeiten für die Nutzung von Solarenergie aufgezeigt (Beteiligung an einer Bürgersolaranlage im Denkmalschutzbereich Heimerde oder die Nutzung von Mieterstrom). Final werden die Ansprechpartner der Unteren Denkmalbehörde und der Stabstelle Klimaschutz aufgeführt.



8. Plakat 2 zu den Solaranlagen im Denkmalbereich Heimaterde. Gestaltung: Büro STADTGUUT, Bochum.

Die großformatige Gesamtkarte des Denkmalsbereichs Heimaterde steht unter dem Titel „Welche Gestaltungsprinzipien gelten an welchen Standorten?“. Die Karte bietet farbig angelegt einen Überblick, an welchen Gebäuden nur Solarziegel zulässig sind (differenziert abgestufte Farbigkeit), wo Aufdachanlagen auf Nebenanlagen möglich sind (abhängig von Grundstücksgröße, Anbaumöglichkeit und Einsehbarkeit), auf welchen Gebäuden Aufdachanlagen nur auf rückwärtigen Dächern erlaubt werden und – bezogen auf die folgenden Gestaltungsprinzipien – wo Aufdachanlagen auf straßensei-

tigen Dachflächen möglich sind. Die Nachverdichtungsgebiete wurden aufgrund der bereits angewandten Regelung aus dem Konzept ausgespart.

Das letzte Plakat stellt in der Reihenfolge der Zulässigkeit exemplarisch an verschiedenen Haustypen dar, welche Anlagen in welcher Ausgestaltung erlaubnisfähig sind. Hierbei hat das Büro sowohl gestalterische Prinzipien für unterschiedlich ausgebildete rückwärtige Dachflächen erarbeitet, als auch für die nunmehr für bestimmte Haustypen straßenseitigen Flächen.

Ende März 2023 wurde das Konzept für „SOLARANLAGEN IM DENKMALBEREICH HEIMATERDE“ in einer Bürgerveranstaltung in der Heimaterde unter großer Beteiligung der Bürger, von Vertretern der Stadt Mülheim an der Ruhr und der politischen Fraktionen vorgestellt. Erneut wurde kontrovers diskutiert und die Freigabe der Dachflächen ohne Restriktionen oder sogar die Ausklammerung aus dem Schutzbereich gefordert. Eine Forderung, der weder die Stadtverwaltung noch das Büro STADTGUUT aufgrund der städtebaulichen, architektonisch gestalterischen und künstlerischen Bedeutung der Siedlung und auf Grundlage des Schutzzieles der Denkmalsbereichssetzung stattgab. Nachfolgend wurde das Konzept im Planungsausschuss durch die politischen Fraktionen beschlossen und wird seitdem bei Anträgen angewendet.

Eine hohe Anzahl an Anträgen ist bisher ausgeblieben, bisher wurden

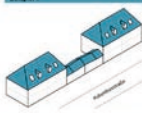
keine straßenseitigen oder seitlich einsehbaren Anlagen auf historischen Dachflächen beantragt. Vermehrt wurden Anlagen unter Anwendung der gestalterischen Prämissen auf Nachverdichtungsbauten/ Baulückenschließungen, sowie jüngeren Anbauten beantragt und denkmalrechtlich genehmigt. Für das Dach eines historischen Gebäudes zog der Eigentümer den Antrag aufgrund der nicht nachweisbaren statischen Tragfähigkeit (Aussage Eigentümer) zurück.

SOLARANLAGEN IM DENKMALBEREICH HEIMATERDE

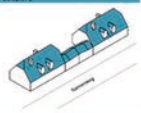
Reihenfolge der Zulässigkeit

1. Solardachziegel auf allen Dachflächen

Beispiel 1



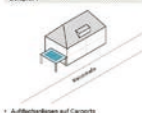
Beispiel 2



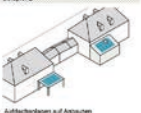
- Bei Häusern mit besonders besonderem Denkmalschutz ist grundsätzlich eine Einbauung mit Mehrfunktions- und praktischen Solardachziegeln möglich.
- BeStiffi z.B. Köln/Steinstraße 19-24 (Denkmal 1)
- BeStiffi z.B. Bonn/Neumarkt 2-18 (Denkmal 2)

2. Aufdachanlagen und Glas-Glas Module auf Nebenanlagen


Beispiel 1



Beispiel 2



Beispiel 3



Nebenanlagen sind für Aufdachanlagen grundsätzlich vorzuziehen.


- Aufdachanlagen auf Carports
- Anwendungsgebiet Köln/Steinstraße 29-37

- Aufdachanlagen auf Anbauten
- Anwendungsgebiet Köln/Steinstraße 19-24


- Anlagen an Erkeren oder Balkonen möglich
- Anwendungsgebiet Köln/Steinstraße 19-24

3. Aufdachanlagen auf rückwärtigen Dachflächen


Prinzip 1




Prinzip 2



Prinzip 3



Prinzip 4



Rückwärtige Anordnung

- Die Position der Module ist an den bestehenden Elementen der Dachlandschaft zu orientieren. Die Module sind in die Lücken zwischen den Giebeln oder die Mittelachse des Dachflächenfensters aufzunehmen.
- Bei rückwärtigen Dachflächenfenstern können in rückwärtige Moduleinbauten integriert werden, um ein Gesamtbild herzustellen.
- Anwendungsgebiet Köln/Steinstraße: 40-50

Anordnung auf und über der Giebel

- Giebel können symmetrisch mit gleichmäßigem Abstand zum Rand belegt werden.
- Die oben in Farbe ist so nah wie möglich oberhalb der Giebel zu positionieren. Für Moduleinbau sollte die Position auf der Giebel orientiert sein.
- Vertikale Anordnungsvarianten bei unterschiedlichen Giebelformationen.
- Anwendungsgebiet Mülheim/Ruhr: 84-110

Band mit Dachflächenfenstern


- Die Module des Bandes sind so positioniert, dass das zentrale Element der Dachlandschaft bestmöglich integriert werden.
- Die Position der Module ist an den Modulen des Nachbarhauses zu orientieren. Die Module sind so positioniert, dass die Position in die gleiche Reihe ist.
- Anwendungsgebiet Flammersloh: 12-50

Band oberhalb der Dachtraufkante

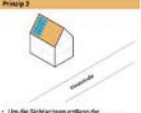
- Bei Traufkanten oder Mittelachsefenstern sind vertikale Installationen auf Dachflächen mit dem Band oberhalb des Firstes möglich.
- Die Position der Module ist an den Dachziegel der Nachbarhäuser zu orientieren. Die erste Anlage gibt die Position für die gesamte Reihe an.
- Anwendungsgebiet Köln/Steinstraße 516-536

4. Aufdachanlagen auf straßenseitigen Dachflächen


Prinzip 1



Prinzip 2



Prinzip 3



Prinzip 1

- Um die Sichtbarkeit entlang der Mittelachse von Besucherströmen zu erhöhen, ist eine Befestigung des Fensters denkmalrechtlich möglich.
- Die Anordnung der Module hat als Restraum zu erfolgen.
- BeStiffi Köln/Steinstraße 516-536

Prinzip 2

- Um die Sichtbarkeit entlang der Mittelachse von Besucherströmen zu erhöhen, ist eine Befestigung des Fensters denkmalrechtlich möglich.
- Die Anordnung der Module hat als Restraum zu erfolgen.
- BeStiffi Köln/Steinstraße 516-536 und 513-136

Prinzip 3

- Um das aus dem Straßenniveau hochgezogene Gebäudebild der Denkmalstruktur zu schützen, ist eine Befestigung der Module denkmalrechtlich möglich.
- Die Module sind so positioniert, dass sie sich in der selben Linie befinden.
- Die Giebel der angrenzenden Gebäude sind gleichmäßig Abstand zum Rand zu befestigen.
- BeStiffi Köln/Steinstraße 1-27





9. Plakat 3 zu den Solaranlagen im Denkmalbereich Heimateerde. Gestaltung: Büro STADT-GUUT, Bochum.

10. Mülheim/Ruhr, Siedlung Heimateerde, Photovoltaikanlage rückwärtig nach heutigem Standard. Foto: UDB Mülheim/Ruhr.

1. Blankenberg,
Ansicht Graf-
Heinrich-Straße mit
prägender Bebauung.
Foto: Stadt Hennef,
Untere Denkmal-
behörde (UDB), 2023.



2. Stadt Blankenberg
von Südosten aus der
Luft gesehen.
Quelle: Heimat- und
Verkehrsverein
Blankenberg e. V.



Wege zum Solarkonzept im Denkmalbereich „Ortskern: Stadt Blankenberg“

Vanessa Geilhausen und Rebecca Thier

Dieser Beitrag soll zeigen, wie für den Denkmalbereich „Ortskern: Stadt Blankenberg“ der Stadt Hennef ein Solarkonzept entstanden ist, welches die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen in denkmalverträglicher Form regelt.

Stadt Blankenberg

Die Stadt Hennef gehört zum Rhein-Sieg-Kreis in Nordrhein-Westfalen und liegt östlich von Köln und Bonn. Die zweiteilige Burg von Stadt Blankenberg befindet sich auf einem Felssporn über der Sieg und wurde 1181 erstmals erwähnt.¹ Die Gesamtanlage besteht aus einer ummauerten Burganlage, mit mittelalterlicher Haupt- und Vorburg, Altstadtfläche (heute unbebaute Wiesenfläche) und der Neustadt mit Stadtmauer, Wehr- und Tortürmen. Die Anwohner besiedelten ursprünglich die Altstadtfläche, bis sich die Neustadt entwickelte (Abb. 2).

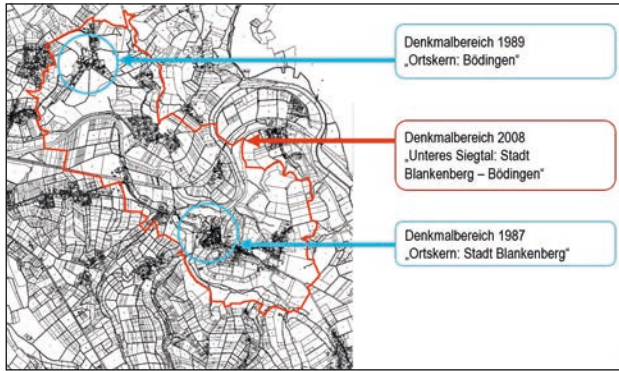
Die heutige Wohnbebauung der Einwohner der Stadt Blankenberg beschränkt sich auf die Neustadt. Diese lässt sich in mehr oder weniger ortsbildprägender Bebauung gliedern. Einige Straßenzüge haben eine prägende Bebauung, wie z. B. die Graf-Heinrich-Straße, Mechthildisstraße oder der Marktplatz. Es

besteht ein prägender Kern (Markt), von dem einige prägende Straßenzüge abzweigen. Des Weiteren sind für die Umgebung der Bebauung der Neustadt auch die Burg, Vorburg, Wehrtürme, Tortürme und Stadtmauer als Einzeldenkmale ortsbildprägend (Abb. 1).

Im Laufe der Zeit sind weitere Straßenzüge im Randgebiet entstanden. Dadurch liegen Mischgebiete mit historischer und neuerer Bebauung vor. Nach Denkmalbereichssatzung handelt es sich um die Bebauung außerhalb des geschützten Siedlungsgrundrisses², wie z. B. Im Früngt, Am Wallgraben oder Zum Herrengarten. Insgesamt franst der

3. Blankenberg, Ansicht Katharinastraße mit weniger prägender Bebauung. Foto: UDB Hennef, 2023.





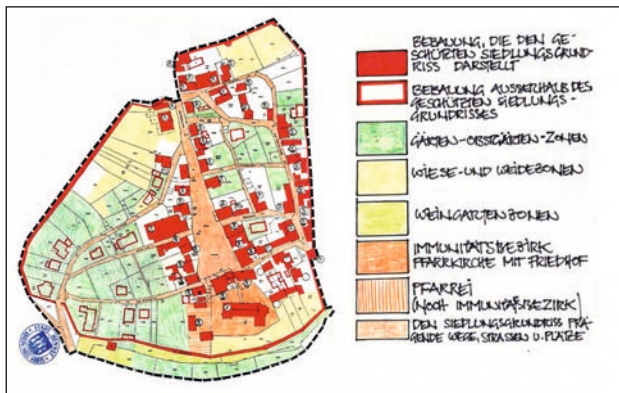
4. Blankenberg, Denkmalbereiche der Stadt Hennef. Quelle: UDB Hennef, 2024.

prägende Kernbereich in Richtung der umlaufenden Stadtmauer aus (Abb. 3).

Denkmalbereichssatzung

In Hennef sind drei Bereiche denkmalrechtlich geschützt. Es handelt sich um die Denkmalbereichssatzungen „Ortskern: Bödingen“ von 1989, „Ortskern: Stadt Blankenberg“ von 1987 und die „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg bis Bödingen“ von 2008. Mit Letzterer sind auch erhaltenswerte Grundrissnetze, Sichtbezüge und kulturhistorische Relikte geschützt.³ Dieser übergeordnete Denkmalbereich fasst damit das Gebiet zwischen den geschützten

5. Blankenberg, Darstellung Geltungsbereich. Quelle: Satzung für den Denkmalbereich D 15 Blankenberg in Hennef/Sieg, 1987.



Ortskernen Bödingen und Stadt Blankenberg zusammen. In Blankenberg besteht Denkmalschutz durch die Instrumente der Denkmalbereichssatzung und den Schutz von Einzeldenkmälern (Abb. 4).

Die 40-jährige Denkmalbereichssatzung „Ortskern: Stadt Blankenberg“ ist verhältnismäßig detailliert ausgeführt (Abb. 5). Allerdings kommt sie aktuell inhaltlich an ihre Grenzen, da sich die aktuellen Vorgaben in Bezug auf erneuerbare Energien und Wohnqualität verändert haben. Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung geplant. Diese soll eine erweiterte Analyse des Erscheinungsbildes sowie erstmals Solar- und Photovoltaikanlagen, eine Gestaltungs- und Pflanzenfibel und eine Schutzzone entlang der Stadtmauer beinhalten. Als wichtiger Bestandteil der Denkmalbereichssatzung dient die Analyse des Erscheinungsbildes der Bearbeitung von Anträgen. Darin sollen positiv prägende Merkmale von Stadt Blankenberg, wie beispielsweise die traditionelle Bauweise, Parzellen, geschlossene Dachlandschaft, Dacheindeckung oder das verwendete Material festgehalten werden.⁴

Erste Schritte

Eine Vielzahl an Anträgen und Interessensbekundungen von Denkmaleigentümer*innen wurden an die Untere Denkmalbehörde herangetragen, als die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW bevorstand. Ein denkmalgerechter Umgang mit Solaranlagen war somit dringend gefordert. Der Bedarf eines Solar- und Photovoltaikkon-

zeptes ist gegeben und geboten. Anstelle einer generellen Ablehnung sollte das Ziel eine Festlegung von Rahmenbedingungen sein, so dass Solar- und Photovoltaikanlagen denkmalverträglich installiert werden können.

Nachdem Bedarf und Grundlagen festgestellt waren, konnte ein Konzept entworfen werden. Der erste Schritt beinhaltete die Analyse potentieller Solar- und Photovoltaikflächen unter Berücksichtigung der Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Straßenraum der 71 Gebäude. In der Analyse wurde zwischen Süd-, West-, Ost- und Nordflächen unterschieden. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass in Stadt Blankenberg von den Südflächen 20 einsehbare und 28 nicht einsehbare Flächen vorliegen. Von den Alternativflächen (West und Ost) sind 15 einsehbar und nur 2 nicht einsehbar. Daraus ergibt sich der Bedarf zur Regulierung auf vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Flächen (Abb. 6).

Das Konzept

Das Konzept zum Umgang mit Solar- und Photovoltaikanlagen basiert auf rechtlichen Grundlagen wie der erwähnten geschlossenen Dachlandschaft aus der Denkmalschutzsatzung, dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz, dem Erlass „Entscheidungsrichtlinien für Solaranlagen auf Denkmälern“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie vermehrte Abstimmungen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland.



Zur Konkretisierung des Konzeptes wurden die gestalterischen Festlegungen nach denkmalgeschützten und nicht denkmalgeschützten Gebäuden getrennt. Als wichtiger Anhaltspunkt für das Konzept wurde auch die vorrangige Nutzung von Nebengebäuden für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen definiert. Grundsätzlich sollen Solar- und Photovoltaikanlagen im Bereich des prägenden Marktplatzes unzulässig sein. Mit einer Vielzahl prägender Einzeldenkmäler rund um den Marktplatz ist diese Bebauung der ortsbildprägendste Bereich von Stadt Blankenberg und in seiner Erscheinung zwingend zu erhalten. Gestalterische Vorgaben werden durch Dachrandabstände von First, Traufe und Ortgängen, Farbe der Module, deren Anordnung sowie der

6. Blankenberg, Luftbild mit Kennzeichnung der Dachflächen in Kategorien. Quelle: UDB Hennef, 2023.

Unzulässigkeit einer Aufständigung festgehalten.

Anhand des erstellten Konzeptes wurden die ersten Anträge zur Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen bearbeitet. Als Gesprächsgrundlage und zur Veranschaulichung denkmalpflegerischer Schutzziele wurde das Konzept praktisch umgesetzt und die Antragsteller*innen transparent beraten. Ein Antrag muss darüber hinaus immer prüffähige Unterlagen beinhalten. Es wird ein Lageplan, Angebot, die Auswahl des Moduls, eine Ansicht zur Veranschaulichung der räumlichen Wirkung sowie eine vollständig bemaßte Modulverteilung in einer Dachaufsicht eingereicht.

Umsetzung

Im Randgebiet von Stadt Blankenberg, Im Früngt, konnte das Konzept praktisch umgesetzt werden. Es handelt sich um ein Wohngebäude ohne Denkmalwert in einer nicht-ortsbildprägenden Straße. Durch die Einhaltung von Dachrandabständen und der kompakten Rechteckform hält sich die Anlage in ihrer Gestaltung zurück. Sie wirkt nicht

störend wie eine zweite Dachhaut, da keine zusätzlichen Dachkanten entstanden sind (Abb. 7).

Nach Abwägung der Schutzziele wurden in der Straße, Zum Herrengarten, aufgrund der komplexen Dachlandschaft Ausnahmen zugelassen. Hierbei handelt es sich ebenfalls nicht um ein Denkmal. Auch dieser Straßenzug befindet sich im nicht-prägenden Bereich von Stadt Blankenberg und ist von neuerer Bebauung umgeben. Aufgrund der kleinen Dachflächen konnten die Dachrandabstände nicht eingehalten werden. Die Belegung der Dachgaube ist eine weitere Ausnahme, die aufgrund der Lage des Hauses und der nicht einsehbaren Dachfläche der Gaube vom Straßenraum zugelassen werden konnte. Insgesamt wirkt die ausgeführte Anlage nicht unruhig oder überformend (Abb. 8).

Im nördlichen Randbereich befindet sich eine Straße mit Sichtbeziehung zu den Einzeldenkmälern Stadtmauer und Grabenturm. Im Laufe der Bearbeitung des Antrags auf Errichtung einer Photovoltaikanlage wurde mit dem/der Eigentümer*in eine denkmalverträgliche rechteckige Form genehmigt. In diesem Fall kam es jedoch trotz erteilten Bescheides zu einer Klage. Eingeklagt wurde die ursprüngliche ungleichmäßige Modulverteilung auf der Dachfläche. Nach Aussage des Verwaltungsgerichtes Köln können die Festsetzungen der Denkmalsbereichssatzung und der Einzeldenkmäler Stadtmauer und Grabenturm keinen konkretisierten Umgebungsschutz festhalten.⁵ So-

7. Blankenberg,
Photovoltaikanlage
Im Früngt. Foto:
UDB Hennef, 2024.



mit musste eine unregelmäßige Modulverteilung ausnahmsweise zugelassen werden. Hierbei handelt es sich um einen Sonderfall, der keine vergleichende Auswirkung auf die Einzelfallprüfung anderer Anträge in Stadt Blankenberg hat.

Fazit

Die Konzepterstellung hat viel Vorarbeit erfordert. Die weitere Aufnahme des Konzeptes in die Denkmalsbereichssatzung ist ebenfalls ein bedeutsamer Schritt, um die Rechtssicherheit zu erhalten.

Wie die oben genannten Beispiele zeigen, konnten Anlagen denkmalverträglich errichtet werden. Die Abwägung, mit dem Ergebnis Abweichungen zuzulassen, kann jedoch nicht immer vermieden werden. Wichtig hierbei zu beachten ist, dass nur im Einzelfall die Entscheidung für eine Abweichung getroffen werden und eine fundierte Begründung benötigt wird. Denn durch jede zugelassene Abweichung droht eine Verweichlichung des Konzeptes oder auch einer Denkmalsbereichssatzung.

Wenn allerdings eine Überarbeitung einer Denkmalsbereichssatzung in Bezug auf den Umgang mit



erneuerbaren Energien geplant ist, ist ein Konzept für die Übergangszeit eine enorme Entscheidungshilfe. Dadurch verkürzt sich die Bearbeitungszeit der Anträge. Es bestehen die gleichen Regeln für alle Anträge und somit ist eine faire Behandlung aller Eigentümer*innen gegeben. Sie können das Konzept transparent einsehen. Insgesamt hat sich die Einarbeitung in das Thema erneuerbare Energien und Erstellung des Konzeptes für alle Seiten gelohnt.

Sie finden das Konzept zum Nachlesen auf der Homepage des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland unter URL: https://denkmalpflege.lvr.de/de/aufgaben/bau_und_kunstdenkmalpflege/themen/projekte_5.html.

8. Blankenberg, Photovoltaikanlage Zum Herrngarten. Foto: UDB Hennef, 2024.

Anmerkungen

- 1 Satzung für den Denkmalsbereich D 15 Blankenberg in Hennef/Sieg, 1987, § 3 Begründung, S. 2.
- 2 Satzung für den Denkmalsbereich D 15 Blankenberg in Hennef/Sieg, 1987, Anlage 2: Darstellung des geschützten Siedlungsgrundrisses.
- 3 Denkmalsbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft

- Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen, 2008, S. 2–3.
- 4 Satzung für den Denkmalsbereich D 15 Blankenberg in Hennef/Sieg, 1987, Anlage 3: Analyse des Erscheinungsbildes, S. 2.
- 5 Niederschrift über den Orts- und Erörterungstermin, Verwaltungsgericht Köln, 29.04.2024, S. 2.

Besonders erhaltenswerte Bausubstanz und Gebäudeenergie – das Forschungsprojekt erBe2045

Daniel Lohmann

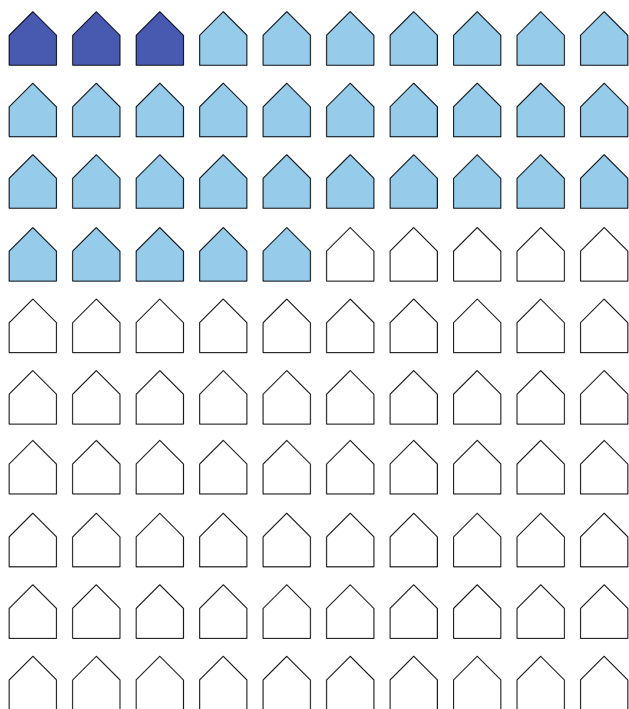
Einführung

Dieser Beitrag ist als ein Ausblick zu verstehen, da er das kürzlich angelaufene Forschungsprojekt „erBe 2045 – Klimaneutraler erhaltenswerter Bestand (Wohngebäude)“ vorstellen soll. Es wird in dem Investitionsprogramm „Zukunft Bau“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung seit Ende 2023 und bis Ende 2026 gefördert¹ und an der Fakultät für Architektur der Technischen Hochschule Köln (TH) unter der Leitung von Thorsten Burgmer und dem Autor bearbeitet.

Das Projekt hat direkten Bezug zum Tagungsthema, nimmt aber zunächst durch seinen übergeordneten Charakter einen breiteren Blickwinkel ein. Es nimmt die „besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ in den Fokus. Der Begriff stammt aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)² und beschreibt diejenigen Bauwerke, die nicht unbedingt denkmalwert sind, aber in ihrer Originalsubstanz erhaltenswert, beispielsweise zum Erhalt eines Orts- und Stadtbildes. Der Bezug zum GEG ist dabei folgender: Das genannte Gesetz ist das Instrument der Bundesregierung zur Erfüllung der Klimaneutralität

bis 2045 für den Gebäudesektor. Dieses sieht vor, die Klimaneutralität im Gebäudebestand dadurch zu erreichen, indem sowohl der Energiebedarf für diesen gesenkt, als auch der Restbedarf durch treibhausgasneutrale Bereitstellung gewährleistet werden.

Dieses Werkzeug greift bisher auf der Ebene der einzelnen Gebäude, ermöglicht aber nach § 105 Abweichungen von den strengen Anforderungen an Bestandssanierungen, wenn man es mit Denkmälern oder eben der sonstigen „besonders erhaltenswerten Bausubstanz“ (im Folgenden: BEB) zu tun hat. Für einen ausführlicheren Blick auf diesen Kontext des Projektes wird der Beitrag von Thorsten Burgmer zu den 31. Kölner Gesprächen empfohlen.³ Abgewichen werden kann von den Anforderungen an die Gebäudehülle verändernden oder beeinträchtigenden Maßnahmen, oder denjenigen, die zu einem unverhältnismäßig großen Aufwand führen. Einerseits ist dies die energetische Verbesserung der Gebäudehülle – beispielsweise Wärmedämmung – und andererseits die regenerative Energiebereitstellung am Gebäude selbst – vorrangig durch Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.



1. Anteil der Denkmäler (dunkelblau) und geschätzter Anteil der Gebäude mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz (hellblau) am Gesamtbestand. Grafik: Projekt erBe2045/Technische Hochschule Köln (TH Köln).

Wie groß ist das Problem?

Für den Anteil der Denkmäler am Gesamtbestand von etwa 3 % ist dies unproblematisch, da der übrige Löwenanteil des Baubestands theoretisch die Zielerreichung gewährleisten könnte. Eine der großen Ausgangsfragen des Projektes war aber diejenige nach dem Anteil der BEB. Hier sind sehr unterschiedliche Zahlen zu finden, beginnend mit 10–15 % in geringeren Schätzungen, bis hin zu 30–35 % in überschläglichen Statistiken wie im Baukulturbericht der Bundesstiftung Baukultur von 2022/23.⁴ Wenn also bei der durchaus relevanten Größe von möglicherweise einem Drittel der gebauten Umwelt von den Anforderungen des GEG abgewichen werden kann, droht dann ein Konflikt beim Erreichen der Klimaneutralitätsziele bis 2045 im Gebäudesektor?

Die erste Frage des Projektes lautet demnach: Wie groß ist das Problem überhaupt?

Definition

Eine zweite Frage neben der nach der Quantifizierung ist die nach der Definition des Begriffs der „besonders erhaltenswerten Bausubstanz“. Während sehr klar definiert ist, was ein Denkmal ist, gibt es für den Begriff der BEB keine einheitliche (Legal-)definition. Vorherige Forschungsprojekte oder Initiativen wie z. B. die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger⁵ versuchten bereits diese Lücke zu schließen. All diese Ansätze haben aber nicht den Charakter rechtskräftiger Begriffe wie diejenigen aus den Denkmalschutzgesetzen.

Denkmalpflegern ist dies hingegen ein Begriff, da Bauten und bauliche Anlagen, die nicht unbedingt als Einzelobjekte denkmalwert sind, sich aber in „Denkmalbereichen“ befinden, zur BEB zählen können, sofern sie „zur Anschauung und Erlebbarkeit eines historischen Gesamtzusammenhangs [...] in einem Ort, Stadtteil, Straßenzug“ beitragen.⁶ Zudem sind die Fachleute aus diesem Bereich eine kriterienbasierte Bewertung von Gebäuden aus der Inventarisierung und Unterschutzstellung gewohnt. Doch ist die schiere Menge der BEB von bis zu 35 % der gebauten Umwelt nicht alleine über Denkmalbereiche erklärbar, sondern nur mit auch anderen Schutzmechanismen.

Bisherige Definitionen beschreiben die im Begriff der BEB geschützten Bauten und Anlagen vorwiegend mit

städtebaulichen und stadtbildwirksamen Kriterien. Sie prägen das Bild historisch gewachsener Dörfer und Städte, es können aber auch neben den Gebäuden Plätze, Freiräume und Grünflächen sowie damit verbundene bauliche Anlagen eingeschlossen sein. Die schutzwürdigen Bauten werden über die Verwendung typischer oder regional tradierter Materialien und Bauweisen charakterisiert.⁷ Sie können als gute Beispiele für eine Bauweise, eine architekturhistorische Strömung oder ähnliches stehen, auch wenn sie aufgrund von leichteren Überformungen oder anderen Gründen nicht die Kriterien für ein Baudenkmal erfüllen. Die jüngste Grundlagenpublikation zur BEB spricht von „Gebietstypik“, was knapp und gut umreißt, was die BEB als bauliches Zeugnis repräsentieren kann.⁸ Gleichzeitig verdeutlicht der Begriff bereits, dass sich hier eine typologische Herangehensweise empfiehlt.

Neben Denkmalbereichen wird BEB auch als vorliegend angenommen in Bereichen, die durch stadtplanerische Steuerungsinstrumente geschützt sind. Dies sind bereits explizit durch kommunale Satzung als erhaltenswert ausgewiesene Bauten, aber vor allem solche innerhalb von Erhaltungssatzungen, Sanierungsgebieten, Gestaltungssatzungen, Altstadtsatzungen oder besonderer Bebauungspläne.⁹ Doch neben den flächenhaft definierten Schutzbereichen sind auch Einzelfall-Entscheidungen Gebäude für Gebäude bedeutend. So können nicht nur einzelne Bauwerke gezielt erhalten werden, sondern auch Anfragen individu-



eller Hauseigentümer*innen beantwortet werden. Die BEB ist als ein übergeordneter und zusammenfassender Begriff zu lesen, in dem viele verschiedene Mechanismen zur Stadtbildpflege vereint sind.

Zuständigkeiten

Der Baukulturbericht führt Zahlen an, dass in 52 % der Kommunen der Begriff gar nicht genutzt wird, und nur 6 % der Kommunen haben öffentliche und einheitliche Beurteilungskriterien hierfür.¹⁰ Genauer betrachtet ergeht daraus die Frage: Wie sehen die Zuständigkeiten aus? Diese Frage betrifft sowohl die Städte und Kommunen, als auch die Immobilienbesitzer*innen. Erstere benötigen Klarheit, wenn sie im Sinne eines „top-down“ Prinzips den Begriff der BEB als einfachen Schutzmechanismus für die Stadtbildpflege außerhalb der Denkmalpflege anwenden möchten. Wer kümmert sich um Erkennung, Erfassung und Schutz der Bausubstanz? Bisher sind hier die Stadtplanung, die Bauleitplanung und die Denkmalbehörden gefragt, oft ohne einheitliche Regelung.

2. Durch Erhaltungssatzung geschützte sogenannte belgische Siedlung, Aachen-Burtscheid. Foto: Daniel Lohmann.



3. Beispiel eines Wohnhauses mit erhaltenswerter Bausubstanz in Bergisch Gladbach. Foto: Gerit Godlewsky.

Es betrifft und interessiert „bottom-up“ auch insbesondere Hauseigentümer, die entweder einen Erhaltungswunsch für ihr Objekt haben, oder aber einen Sanierungs- oder Förderwunsch, beispielsweise für bestimmte KfW-Förderprogramme für diese Klasse von Bestandsbauten. An wen wendet sich die/der Hausbesitzer*in, ob ihr/sein Haus unter dieses Kriterium fällt? Diese Zahl der Anfragen ist bisher relativ gering, dennoch wird aber aus den meisten Kommunen und Städten darüber berichtet. Erfahrungswerte, die dem Projekt gegenüber von Mitarbeiter*innen der Denkmalbehörden und der Stadtplanung in Gesprächen erwähnt wurden, besagen gegensätzliche Dinge: Entweder werden Bürgeranfragen von Mitarbeiter*innen der Unteren Denkmalbehörden wie bei einem Denkmal mit hohem Aufwand fachlich überprüft, oder andernfalls gelegentlich ungeprüft „durchgewunken“, und die Immobilie wird für den gewünschten KfW-Kredit als erhaltenswert bescheinigt. Diese Diskrepanz verdeutlicht das For-

schungsdesiderat zur Zuständigkeit und Effizienz in der Erfassung und Bewertung.

Nordrhein-Westfalen hat gegenüber anderen Bundesländern rechtlich eine Besonderheit vorzuweisen, wird die „sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ hier nämlich explizit im Denkmalschutzgesetz erwähnt. In § 30 (4) wird empfohlen, diese Bauten in die Denkmalpflegepläne nachrichtlich aufzunehmen. Letztere können das Instrument sein, in dem die Bausubstanz integral und über die verschiedenen Steuerungs- und Schutzmechanismen hinweg erfasst werden kann, wie es in einigen Beispielen bereits gehandhabt wird. Die gleichzeitige Nennung im GEG § 105 verdeutlicht zudem die Notwendigkeit, hier integral zusammenzuarbeiten, wie es im Forschungsprojekt vorgeschlagen wird.

Die Denkmalpflege bringt viel Erfahrung mit in definierten und präzisen Prozessen von Inventarisierung und Erfassung, aber auch beratend in Fragen zum Umgang mit den betreffenden Bauten. Die Stadtplanung kann u. a. Expertise einbringen aus den flächenhaften, auf das Stadtbild bezogenen Satzungen. Vielfach gibt es in bestehenden Schutzbereichen wie Denkmalbereichen oder auch Quartieren mit Gestaltungssatzungen bereits Regelungen und Leitfäden wie Fibeln oder Handreichungen, die die angesprochenen Maßnahmen zur Gebäudeenergie regulieren (Dämmung, Solaranlagen). Hier können die zuständigen Akteur*innen voneinander profitieren.

Aber BEB ist kein Belang, der nur die Denkmalpflege oder nur die Stadtplanung betrifft. In den Dialog einbezogen werden sollten Mitarbeiter*innen aus der Stadtplanung, Stadtentwicklung, Denkmalbehörde, dem Geoinformations-Service und weiteren. Hier werden im Projekt auch Erfahrungswerte aus den Partnerstädten abgefragt. Nach dem Ansatz des Forschungsprojektes muss der Kreis darüber hinaus erweitert werden um diejenigen, die sich mit energetischen Fragen befassen (Klima-/Energieplanung, kommunale Wärmeplanung, u. a.). Wünschenswert ist ein regelmäßiger Dialog im Sinne eines „Runden Tisches BEB“, damit alle Zuständigkeiten das gemeinsam formulierte Ziel der Stadtbildpflege zusammen verfolgen. Dies ist ein Prinzip, das Kommunikation erfordert, aber keinen Mehraufwand für alle bedeuten muss. Idealerweise sollten die Teilnehmer*innen den Schutz der BEB als ihre gemeinsame Aufgabe betrachten, und daher integral aus allen Blickwinkeln auf die zu schützenden Bauwerke schauen.

Projekt

Das laufende Forschungsprojekt hat die Kernfragen:

- Wie groß ist der Anteil der Wohngebäude mit BEB am Gesamtbestand bzw. dem Bestand einer ausgewählten Stadt oder Kommune?
- Wie kann BEB möglichst effizient und nach transparenten und vergleichbaren Kriterien erfasst werden?
- Von welchen Anforderungen des GEG können b. e. Bauten voraussichtlich befreit werden?

- Welche Konsequenzen hätte dies? Droht bei der Ausnahme dieser Bauten von den hohen Anforderungen des GEG das Verfehlen des Klimaneutralitätsziels im Gebäudesektor?
- Benötigt die aktuelle Situation eine Klärung der (rechtlichen) Definition und Zuständigkeiten innerhalb der Behörden?

Methode zur Erfassung

In Anbetracht der zu erwartenden Menge der Bauten wird die Herausforderung deutlich, mit Erfassung und Schutz in der behördlichen Praxis effizient, aber angemessen umzugehen. Die Schärfe und Präzision, mit der die Denkmalbehörden an die ihnen unterstellten Bauwerke herangehen, geriete hier jede zuständige Behörde sehr schnell an ihre Grenzen bei Personal und Kapazität. Ohne eine grobkörnigere, typologische oder flächige Betrachtungsweise, in der mit einer statistisch vertretbaren Ungenauigkeit Bauwerke klassifiziert werden können, wird die BEB für die Städte kaum zu einem effizienten Schutzmechanismus für die Stadtbildpflege werden können. Es wird propagiert und untersucht, wie eine zulässige Verallgemeinerung aussehen könnte.

Hierzu werden typologische Erkennungs- und Erfassungsmethoden erprobt. Das Projekt verfolgt das Ziel einer gleichzeitigen Erhebung baukultureller und energetischer Kennwerte, um deren Bedeutung für das Gesamtproblem einschätzen zu können. Das Erfassungsmodell der jüngsten Arbeitshilfe¹¹ wurde dafür übernommen, analytisch

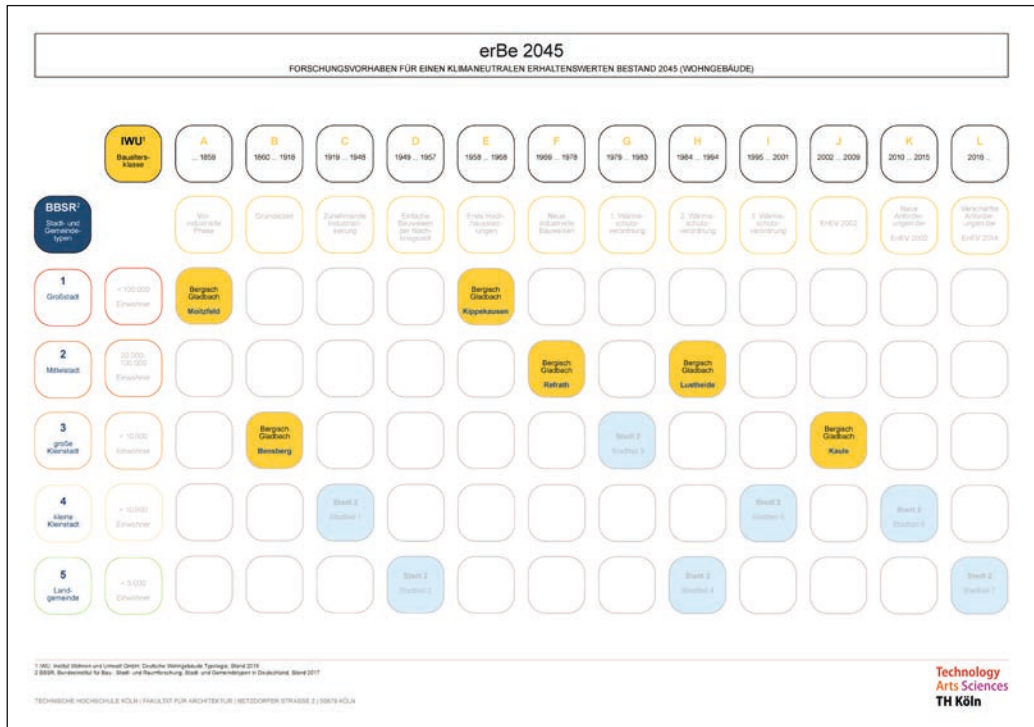
auf den Projektansatz hin angepasst und ergänzt um die energetischen Eigenschaften. Dies betrifft die ursprüngliche Materialität und Bauweise, ggf. die Haus- und Heiztechnik sowie die bisherigen Maßnahmen zur Sanierung des Hauses.

Die Erfassung wird aus drei Informationsquellen gespeist:

Erstens werden bereits bestehende Planwerke und Schutzinstrumente gesammelt: Denkmalpflegepläne (sofern vorhanden) sowie alle weiteren Gebiete mit Satzungen, wie oben aufgeführt, werden ausgewertet und zusammengeführt. Hier wird erprobt, inwiefern Geoinformationssysteme nutzbar gemacht werden können.

Zweitens sollen für die Neuerfassung stadtbauhistorische und baugeschichtliche Erkennungsmuster genutzt werden, die auf beiden Maßstabsebenen des Quartiers und des Gebäudes eine schnelle Analyse des Baualters und typischer erhaltenswerter Merkmale ermöglichen. Hierzu wird eine reich illustrierte Handreichung vorbereitet, die städtische Mitarbeiter*innen bei der Erfassung und Klassifizierung mit Hilfe von z. B. Kartenmaterial unterstützen wird. Hierbei dienen die „Baualtersklassen“ der IWU als Basis für die Einordnung der Bestandsbauten in einer typologischen Herangehensweise.¹² Sie bieten eine gemeinsame Kommunikationsbasis für Fachleute aus einerseits baukulturellen, schutz- und erhaltungsorientierten Zuständigkeiten, wie

4. Einordnung der BEB in Baualtersklassen und Stadt- und Gemeindetypen.
Grafik: Projekt erBe2045/TH Köln.



andererseits aus gebäudetechnischen und energetischen Betrachtungsweisen. Die Baualtersklassen ordnen die gebaute Umwelt ein nach chronologisch organisierten Gruppen typischer Bauweisen und Erscheinungsbilder, gekoppelt mit üblichen konstruktionsbedingten energetischen Eigenschaften. Bauhistorischen Ansprüchen genügen die Baualtersklassen noch nicht ganz, sind sie doch insbesondere im Wohnbau zu grobkörnig gefasst und fassen so unterschiedliche Phänomene wie gründerzeitlichen Blockrand-Wohnungsbau und die Gartenstadt-Bewegung in der gleichen Klasse zusammen. Daher werden sie inhaltlich ergänzt und gemeinsam genutzt mit Stadt- und Gemeindetypen¹³, um die komplexe (erhaltenswerte) gebaute Umwelt differenzierter einordnen zu können, und nicht nur urbane Bautypen in die Erhebungen einzuschließen, sondern auch suburbane oder ländliche. Das Projekt wird im engen Dialog mit zwei Partnerkommunen in NRW durchgeführt, von denen als erste die Stadt Bergisch Gladbach ausgewählt wurde. Die Orte werden möglichst breit das durch die beiden Achsen aufgespannte Feld abdecken.

Drittens sollen für die Erfassung auch bisher ungenutzte Datenquellen herangezogen und nutzbar gemacht werden, die in den Städten bereits vorliegen und wichtige, hausgenaue Informationen zum Baulter und den Energiefragen



beinhalten können. Als Beispiel sei hier der Zensus 2022 erwähnt, der sich als Grundlage anbietet.

In dem auf drei Jahre angelegten Projekt wird die Methodik im ersten Ort entwickelt und erprobt, um sie dann mit einer leichten Phasenverschiebung optimiert im zweiten Ort anwenden und ausfeilen zu können. Die weiteren Kernfragen werden im Dialog mit den Partnerstädten sukzessive behandelt. Das Projekt zielt nicht auf pauschalierende Vorschläge, sondern es ist beabsichtigt, einen Rahmen zu gestalten, innerhalb dessen eine Diskussion gut und fundiert vorbereitet wird. Die zuständigen Akteure sollen in die Lage versetzt werden, informierte Entscheidungen zu treffen. So kann idealerweise dem Denkmalschutz ein einfacher, breit greifender Schutz zur Stadtbildpflege beiseitegestellt werden.

5. Erhaltenswerte Siedlungsbauten der Artillerie-Wagenhäuser in Köln-Bilderstöckchen. Foto: Gerit Godlewsky.

Anmerkungen

- 1 URL: <https://www.zukunftsbau.de/projekte/forschungsfoerderung/1008187-2334> (08/2024).
- 2 Gebäudeenergiegesetz vom 8.08.2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert: 16.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280), bes. § 105.
- 3 Thorsten Burgmer: Einführung: Energie und energetische Sanierung im Bestand. In: Beheizung im Baudenkmal. Dokumentation zum 31. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege (= Mitteilungen aus dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland 40). Köln 2023, S. 11–18.
- 4 Bundesstiftung Baukultur/Reiner Nagel (Hrsg.): Baukultur Bericht Neue Umbaukultur 2022/2023. Berlin 2023, hier S. 6.
- 5 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (ehem. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) (Hrsg.): Die besonders erhaltenswerte Bausubstanz in der integrierten Stadtentwicklung. Erkennen – Erfassen – Entwicklung steuern. Kommunale Arbeitshilfe. Berlin 2014. – Vgl. Memorandum der Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz: Besonders erhaltenswerte Bausubstanz und Stadtidentität in der integrierten Stadtentwicklung vom 24.08.2015. Online unter URL: https://www.staedtebaufoerderung.info/DE/WeitereProgramme/StaedtebaulicherDenkmalschutz/Expertengruppe/PositionspapierMemoranden/positionspapiermemoranden_node.html (05/2023).
- 6 Elke Janßen-Schnabel: Erhaltenswerte Bausubstanz. In: Volkmar Eidloth/Gerhard Ongyerth/Heinrich Walgern (Hrsg.): Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege (= Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 17). 2. überarb. Aufl. Petersberg 2019, S. 286–288. – Vgl. Elke Janßen-Schnabel: Erhaltenswerte Bausubstanz in der Städtebaulichen Denkmalpflege auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen. In: Denkmalpflege im Rheinland 31, 2014, S. 26–32.
- 7 Beispielsweise: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) (Hrsg.): Die sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz in der integrierten Stadtentwicklung. Ermitteln – Erfassen – Bestand bewerten. Kommunale Arbeitshilfe Baukultur. Berlin 2021, S. 5.
- 8 Ebenda, S. 25.
- 9 Für die ausführliche Auflistung siehe: Memorandum (wie Anm. 5)
- 10 Baukultur Bericht (wie Anm. 4), S. 99, 143.
- 11 BMWSB (wie Anm. 7), S. X
- 12 Tobias Loga et al.: Deutsche Wohngebäudetypologie. Beispielhafte Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von typischen Wohngebäuden. Hrsg. vom Institut für Wohnen und Umwelt (IWU). 2. erw. Aufl Darmstadt 2015 [Online-Publikation].
- 13 Stadt- und Gemeindetypen des BBSR, siehe online URL: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumb Beobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/gemeinden/StadtGemeindetyp/StadtGemeindetyp.html> (08/2024).

Autorenverzeichnis

Laura Bachem M.A.,

Stadt Duisburg, Untere Denkmalbehörde

Antje Clausmeyer,

Ass. jur., Justitiarin,
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR)

Dr. Claudia Euskirchen,

Leiterin der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege,
LVR-ADR

Vanessa Geilhausen M.Sc.,

Stadt Hennef, Untere Denkmalbehörde

Dr. Christoph Hammer,

Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl

Peter Köddermann,

Geschäftsführer Baukultur NRW e. V.

Prof. Dr. Daniel Lohmann,

Technische Hochschule Köln (TH Köln)/Fakultät für Architektur,
Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege

Dr. Andrea Pufke,

Landeskonservatorin, Leiterin des LVR-ADR

Dipl.-Ing. Melanie Rimpel,

Stadt Mülheim/Ruhr, Untere Denkmalbehörde

Prof. Dr. Norbert Schöndeling,

TH Köln/Fakultät für Architektur,
Institut für Baugeschichte und Denkmalpflege

Rebecca Thier M.Sc.,

Stadt Hennef, Untere Denkmalbehörde

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Ehrenfriedstr. 19, 50259 Pulheim

Tel 02234 9854-569

www.denkmalpflege.lvr.de, info.denkmalpflege@lvr.de